Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und dreissigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Montags den 17. September 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath 22. August.

(Fortsetzung.)

B. Streit von den Hofen im Kanton Bern, der sich in Frankreich niedergelassen hat, fodert Auslieferung seines Vermögens und thut auf sein Gemeind- und Bürgerrecht Verzicht; der Bittschrift sind Empfehlungen von fränkischen Autoritäten und von seiner eignen Gemeinde beigefügt. Cartier fodert Verweisung an die Abzugrechtscommission. Huber glaubt, man soll nicht vorgreifen, weil der Bittsteller sich nicht dem Abzugsrecht entziehen will; er will daher mit Vorbehalt der Gesetze die Bitte gewähren. Anderwerth glaubt, es sey noch Nachfrag nöthig, um sich allenfalls eines Rükfalls durch Erb zu versichern. Hubers Antrag wird angenommen.

Akermann begehrt, daß Haas aufgefodert werde, einen Bericht über die Zwekmässigkeit der Urselinerkirche zu dem Versammlungssaal des grossen Rathes in Luzern einzusenden, indem er immer noch glaubt, dieselbe sey ein unschiklicher Ort für unsre Versammlungen. Hartmann empfiehlt das Gymnasium in Luzern zu einem Versammlungssaal. Huber unterstüzt Akermann. Rubbi folgt und wünscht eine Commission nach Luzern zu senden. Bourgois folgt Akermann. Deloes will, daß Weber, der morgen auf Luzern geht, die Sache untersuche und uns einen Rapport hierüber mache. Oesch folgt Akermann. Weber spricht wider die Urselinerkirche und empfiehlt das Gymnasium. Escher widersezt sich einer Gesetzeszurüknahme, ohne den Gegenstand zu kennen; er war der erste, der sich wider Bestimmung der Urselinerkirche zu diesem Gebrauch sezte, und damals schon begehrte das Direktorium einzuladen, durch sachverständige Männer die Sache untersuchen zu lassen; er erneuert daher jezt wieder diesen Antrag, damit mnn nicht in den Fall komme, Gesetze zu machen und zurükzunehmen, ohne die Sache zu kennen, und er gerade auch hier glaubt, das Gymnasium sey an einer zu geräuschvollen Stelle, um für diesen Zweck brauchbar zu seyn. Jomini fodert Aufschub der Ausführung des erlaßnen Dekrets bis die Sache endlich bestimmt entschieden sey; indem sonst Haas immer fortarbeiten lasse. Hartmann vertheidigt das Gymnasium. Gmür folgt Eschern. Zimmermann will Haasen 2 Mitglieder beiordnen und dann deren Bericht erwarten. Dieser Antrag wird angenommen und hierzu geordnet: Weber und Wyder.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Stadt Baden, welche aus den benachbarten Klöstern wegen dem Durchmarsch der franzosischen Truppen Unterstützung an Wein und Getraide fodert, welches sie zurükgeben will, wenn andere Gemeinden mehr belastet sind als sie. Das Direktorium empfiehlt diese Bittschrift den gesezgebenden Räthen. Zimmermann will dem Begehren entsprechen. Hartmann will eine Commission niedersetzen und erst untersuchen lassen, ob in den Klöstern genug Vorräthe vorhanden seyen. Lüscher folgt Zimmmermann, fodert aber, daß man andere Gegenden, die ebenfalls bedrängt sind, auch unterstütze. Zimmermann beharret auf seinem ersten Antrag. Huber unterstüzt Zimmermann; eben so auch Deloes, weil man andere Gemeinden auch unterstützen werde, wenn sie es fodern. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von Zollinger in Schirmensee am Zürichsee, welcher auf den Fall hin, daß er sein Schiffahrtsrecht verlieren sollte, eine Entschädigung begehrt. Diese Bittschrift wird der Schiffahrtscommission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift des Weibels des Schlosses Lausanne, der ein Leibgeding begehrt. Deloes begehrt Vertagung, Cartier folgt. Der Antrag wird angenommen.

Das Distriktgericht von Bern macht Einwendungen gegen eine Verordnung des Justizministers, deren zufolge die Distriktsgerichte alle Criminalprozesse zuerst untersuchen sollen, da hingegen dasselbe glaubt, diese Untersuchung sollte dem Kantonsgericht sogleich oblie-

gen. Custor fodert Verweisung an die Justizpflegecommission, ungeachtet er die Gründe so wichtig findet, daß er zur Entsprechung der Bitte sehr geneigt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 22. August.

Thörig, der am 14ten Juli abwesend war, leistet den Bürgereid.

Lüthi v. Sol. und Badou berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, der den Geistlichen ihre Besoldungen zusichert; die Commission findet, weil der Beschluß über die Zehenden weder angenommen noch verworfen ist, so seyen nur 2 ergangene Beschlüsse, durch die die Einkünfte der Geistlichen Abbruch leiden könnten, jener nemlich über den diesjährigen Zehenden und der, welcher den Sequester der Klostergüter verfügt hat; sie sieht das Eigenthum für so heilig an, daß sie eine Erklärung, welche vorhandene Besorgnisse hebt, und den für den Gehalt der Geistlichen durch jene 2 Beschlüsse möglichen Schaden aus dem Nationalschatz zu vergüten verspricht, billigt und den Beschluß anzunehmen räth. Sie würde nicht zu seiner Annahme rathen, wenn er Bezug auf das noch nicht angenommene Zehenden-Aufhebungsdekret hätte, weil alsdann sich der Staat die Bezahlung der Religionsdiener aufladen würde, was ohne dominirende Religion nicht geschehen kann.

Lang: Die Diener der Religion sollen bezahlt werden, aber so wie die Konstitution es will; der Staat bezahlt nur die öffentlichen Beamten; die Konstitution will ferner, daß alle Gehalte verhältnißmäßig nach der Arbeit jeder Stelle bestimmt seyen; wo findet das bei den gegenwärtigen Gehalten der Geistlichen statt; und doch sollen diese fortdauern, weil, wie man sagt, die Gesetze keine rükwirkende Kraft haben sollen; würde dies allgemein gelten, so hätten wir auch die Konstitution nie annehmen können. Die Besoldungen aus den ehmaligen Kantonskassen haben mit Annahme der Konstitution aufgehört und müssen der Konstitution gemäß eingerichtet werden; der Beschluß könnte sogar auch auf die Chorherren — deren Amt darin besteht, daß sie die Früchte der Erde verzehren — ausgedehnt werden; — er stimmt für Verwerfung und bildet also die Minorität der Commission.

Meyer v. Arbon sieht in den, von Lang freilich mit Recht gerügten unverhältnißmässigen und ungleichen Pfründeinkommen, keinen Grund die Resolution zu verwerfen; in der Folge wird schon dafür gesorgt werden, daß ein jeder nur nach seiner Arbeit bezahlt werde; er nimmt den Beschluß an. Duc ebenfalls; er bemerkt gegen Lang, die Regierung könne sich unmöglich mit Bestimmung der Gehalte der Religionsdiener abgeben; die Gesellschaften und Gemeinden, welche solche haben wollen, werden das thun — aber wenn der Staat die zu diesen Gehalten bestimmten Güter an sich gezogen hat, so muß er jene dann auch zahlen. Muret nimmt einzig aus dem Gesichtspunkte den Beschluß an, daß alle Religionsdiener, welche wirklich Funktionen thun, durch die bis dahin gegebenen Gesetze keinen Abbruch ihres bisherigen Gehaltes leiden sollen. Lüthi v. Sol. erklärt, daß nur von Seelsorgern und nicht von Chorherren u. s. w. in dem Beschluß die Rede ist. Ausgleichen werden sich in der Folge die unverhältmäßig verschiedenen Gehalte von selbst; jede Gemeinde wird ihren Pfarrer selbst bezahlen und der Staat wird ohne Zweifel bestimmen, wie viel jedes Individuum, wenigstens zu zahlen hat, wer alsdann mehr geben will, mag es. Usteri stimmt für Annahme und sieht den Beschluß als einen höchst einfachen aber unter den gegenwärtigen Umständen zur Beruhigung nothwendigen Gerechtigkeitsakt an; wir haben noch gar nicht daran gedacht, durch irgend einen unserer Beschlüsse in den Gehalten der Geistlichen etwas abzuändern; wenn nun durch den einen oder andern derselben, diese Gehalte gegen unsern Willen und zufälliger Weise sollten gelitten haben, so ist's in der Ordnung, daß sie dafür vom Nationalschatz entschädigt werden: der Beschluß ist übrigens so abgefaßt, daß er nichts Bindendes enthält, und zukünftige Verfügungen über die Verhältnisse und Gehalte der Geistlichen durchaus nicht hindern kann. Zäslin stimmt der Commission bei; die vorhandenen Besorgnisse mögen dann doch durch den Beschluß über Zehenden u. s. w. welchen wir freilich noch weder angenommen noch verworfen haben, vermehrt worden seyn. Münger will den Beschluß nicht annehmen; er findet, der Staat würde sich dadurch allzu grosse Lasten aufladen. Crauer will zwar annehmen, doch findet er die Resolution unbestimmt; das Wort Religionsdiener wird verschieden ausgelegt werden; der grosse Rath hätte auch sogleich mehr verhältnißmäßige Gehalte bestimmen können. Kubli findet, man dekretire immer dies und jenes, was von der Nation entschädigt werden soll; aber wenn es einmal zum Zahlen kommen und die Rechnungen eingehen werden, wie wird's dann aussehen? Im Ganzen findet er billig, daß die Gehalte der Geistlichen bis gegenwärtig — durch keines unsrer Dekrete Schaden leiden sollen; aber er sieht auch diesen Schaden nicht und glaubt, es müßte denjenigen Gemeinden, die ihre Geistlichen selbst zahlen, weh thun, wenn für die Geistlichen anderer Gemeinden so grosse Summen in den Staatsrechnungen zum Vorschein kommen; er wünscht die Sache ein paar Tage aufzuschieben, um zu näherer Ueberlegung Zeit zu haben. Ruepp sagt, es sey jezt nicht um Gehaltsbestimmung zu thun, sondern um Zusicherung des verfallnen Gehaltes; diese sey für die Ruhe der Republik nothwendig; eine Menge sehr dürftiger Pfarrer bedürfen der dringendsten Unterstützung. Bertholet findet in dem Beschluß ein constitutionelles und ein inconstitutionelles Gesetz vereinigt. Der 10te Artikel

der Konstitution verheißt denen, die ihre Gehalte durch die Revolution verlieren, Entschädigung; in dieser Rücksicht stimme ich der Resolution bei; dagegen soll nach dem 6. Art. d. Konst. keine herrschende Religion seyn; wie ist das aber möglich, wenn der Staat Religionsdiener und einen Cultus bezahlt? Ich weiß wohl, daß wir eine Religion haben müssen und ich ehre sie von ganzem Herzen; aber wir sollen auch die Freiheit der Gottesdienste schützen und also keinen vom Staat bezahlen lassen; wollten wir es, so würde vermuthlich die Nation sich widersetzen; ich verwerfe den Beschluß. Laflechere: Bertholler irrt sich; es sind wirklich die Gemeinden und nicht der Staat, die zahlen, indem der Staat die für diese Gehalte bestimmten Güter an sich gezogen hat. Münger: Wenn aber das Volk den Zehenden mit einem halben vom Hundert loskaufen und hernach die Pfarrer zahlen sollte; das wäre schön! Bertholler: Laflechere irrt mit seinem aufgestellten Paradoxon noch weit mehr; wann die Gemeinden und nicht der Staat zahlen, so ist es ja ganz unnöthig, daß das Gesetz etwas darüber verfüge. Badou: Man entfernt sich von der Frage; es ist nur von Ersatz des Gehaltverlustes die Rede, welchen unsere bisherigen Gesetze möchten hervorgebracht haben; dies ist eine Schuld, die wir unstreitig bezahlen müssen; sey sie nun kleiner oder grösser; das ist gleichviel; die Resolution muß angenommen werden. Genhard: Die Resolution soll beruhigen und den Pfarrern, die wirklich Mangel leiden, Hilfe bringen; beides ist dringend. Barras will gar nicht in die Frage eintretten, ob der Staat, oder die Gemeinden und auf welche Weise sie die Kirchendiener bezahlen sollen; dieses ist eine, dem gegenwärtigen Beschluß durchaus fremde Frage; er bemerkt einzig, daß Klöster und andere Geistliche als gesezliche Körper angesehen wurden, die mithin so gut wie andere Eigenthum besitzen und darüber frei disponiren konnten; sie bezogen ihre Gehalte rechtmässig und ebenfalls als Eigenthum. Die Konstitution garantirt dieses Eigenthum; durch verschiedene bisherige Gesetze ist es zum Theil geschädigt worden; Entschädigung hiefür ist also unvermeidlich. Die Religionsdiener sind kirchliche Beamte wie wir bürgerliche Beamte sind; jede bürgerliche Gesellschaft muß eine Religion haben; der Mensch ist an eine Cultur, an eine Religion, früher gebunden als er in die bürgerliche Gesellschaft tritt. — Man schließt die Discussion und will das Stimmenmehr aufnehmen.

Bodmer widersezt sich; er habe die Pflicht seine Meinung zu sagen; Gott sey sein Zeuge und die gegenwärtigen Mitglieder werden ihm, wo nicht alle doch meist glauben, daß er Wahrheit sage. Er finde den Beschluß bedenklich; es sey darin von der ehrwürdigen Klasse der Geistlichen die Rede; ehrwürdig! freilich sie hätte es seyn können; niemand hätte bei der Revolution mehr Gutes wirken können als die Geistlichen; wer hat aber grössern Aberwillen gegen die Konstitution gezeigt, wer eifriger das Volk dagegen aufgereizt, als eben die Geistlichen; und das soll nun die ehrwürdige Klasse heissen! Das Evangelium und die Konstitution hätten sie vergleichen sollen, dann konnten sie alles ausrichten. Beide fodern das gleiche; warum eifern sie dann gegen die Konstitution? — Wo ist überdem ein Geistlicher, den seine Gemeinde lieb hat, der darben müßte? Will man sie dann entschädigen ehe sie gelitten haben? Nur sie, und dagegen die wahren verfolgten Patrioten, die so viel litten, sollen nicht entschädigt werden. Können sie nicht einsehen, daß das Evangelium und die Konstitution eins sind, so will ich es ihnen zeigen und den Beweis von Kapitel zu Kapitel führen; Gott wird Kraft dazu geben! Darum verwerfe ich den Beschluß.

Der Beschluß wird mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Muret: Wir haben einen ausgezeichneten und um die Revolution sehr verdienten Patrioten, den B. Cart von Morsee in unserm Saale; ich trage darauf an, daß er zur Ehre der Sitzung eingeladen werde. Lüthi v. Sol. findet, es wäre ungewohnt, jemandem der dem Senat nichts vorzutragen hat, die Ehre der Sitzung zu geben. Muret erinnert, daß man dem B. Castellan schon die gleiche Ehre erzeugt habe. Crauer will keine Etiquette beobachtet wissen, wenn von verdienten Patrioten die Rede ist; es sey nicht zu besorgen, daß unser Saal zu eng für sie werden wird. Laflechere: Wir werden selten Gelegenheit haben verfolgte Patrioten mit grossen Talenten verbunden, wie im gegenwärtigen Falle zu ehren. Murets Antrag wird angenommen. Muret bemerkt, Carts Bescheidenheit vermehre noch seine Verdienste; er hat sich bereits aus dem Saale entfernt.

Die Discussion über den Zehendenbeschluß wird fortgesezt. Langs gestrige Meinung wird in französischer Sprache vorgetragen.

Scherer: Die Kommission des Senats hat mit vieler Klugheit die Unannehmlichkeit des Beschlusses dargethan; an die Konstitution und an den Bericht der Kommission halte ich mich; statt 1/2 vom Hundert, hätten ein und ein halbes vom Hundert alles zehndbaren Landes verlangt werden sollen; ich kenne viele Bauern, die auf diese Art sehr gerne den Zehenden loskaufen würden; diese, die den Staat retten wollen verdienen eher ehrenvolle Meldung als andere die ihn zu ruiniren trachten; wo wollte der Staat das Geld zu allen den Entschädigungen hernehmen; müßte das nicht zum Staatsbanquerot führen? Ich weiß wohl, daß der Landbauer alle mögliche Aufmerksamkeit verdient, ich wünsche ihm jede Erleichterung; alle Staatsbürger müssen verhältnißmässig gleich zur Erhaltung des Staats beitragen; aber wem viel gegeben ist, von dem wird auch viel gefodert.

Laflechere: Die ohne Zweifel übertrieben vorgestellten Zeitumstände bewogen den grossen Rath eine Resolution zu geben, ehe er die zu ihrer Abfassung nothwendigen Data und Kenntnisse gesammelt hatte; der Bericht der Kommission lasse wenig darüber zu sagen übrig: eine neue Resolution wird das Wohl des Staats und aller Klassen des Volks besser und zweckmässiger zu verbinden im Stande seyn. — Die vorhandene würde auch nur dem reichen Gutbesitzer, nicht dem kleinen und ärmern Landbauer zum Vortheil gereichen. — Genaue Uebersichten aller Zehenden Helvetiens zeigen, daß ein sechster Theil derselben in Händen von Partikularen ist; wenn also alle Zehendpflichtigen einen sechsten Theil ihres schuldigen Zehendenkapitals zahlen, so können daraus die Partikularbesitzer entschädigt werden; der Staat ist alsdann Besitzer aller übrigen Zehenden, und kann denselben in eine andre Abgabe verwandeln, die gleichmässig von allen Staatsbürgern zu erheben ist. — Der Zehenden für dieses Jahr sollte in Natura oder in Geld erhoben werden. — Der Ehrschaz wird für den Staat in ein Einschreibegeld (droit d'enregistrement) verwandelt werden können; der Partikularbesitzer muß auf eine billige Weise entschädigt werden.

Lüthi v. Langnau bezeugt, daß er unbefangen spreche, indem seine Eltern dafür gesorgt haben, daß er wenig bei der Sache interessirt ist; er habe jederzeit aus reinem Triebe des Gewissens gesprochen und der Gerechtigkeit beigepflichtet. Die Feudalabgaben seyen von Usteri und einigen andern nur von der Seite des Nehmers betrachtet worden; allein der Geber müsse seinen Vertheidiger auch haben; er wolle also ein Wort für die nüzliche Menschenklasse sprechen, deren Menschenrechte von der privilegirten Klasse so lange verlezt worden. — In Rüksicht auf den Ursprung der Feudallasten, schildert er ihre gewaltsame Einführung; Zehenden seyen nicht der zehende Theil des Bodenertrags, sondern Verzollungen des menschlichen Zuthuns dabei; sie sind der höchste Wucher, oder vollendete Betrügerei, da nach den alten Gesetzen eine Schuld höchstens mit 5 vom Hundert verzinset werden soll; — er schildert die Abscheulichkeit des Ehrschatzes, der beim Tod des Hausvaters die trostlosen Kinder beraubt. — Gedenket, ruft er, des bisher gedrükten Landmannes, daß er erleichtert werden muß; daß er die Stärke des ganzen Staates ausmachte; helfet alle an der Last tragen, so wird sie allen leicht werden. Der B. Lang habe alles treflich zergliedert, und ihm sehr viele Mühe erspart; — er hätte zwar ungleiche Bestimmungen für Zehenden und Bodenzinse gewünscht; jedennoch seyen dieser und andere Mängel zur Verwerfung nicht hinreichend, die auf der andern Seite weit nachtheiliger seyn würden; den Mängeln könnte durch nachfolgende Beschlüsse abgeholfen werden. — Die Folgen der Verwerfung könnten fürchterlicher werden: hier liegt gewiß eine Schlange im Grase, die Absichten hat, vielleicht Bürgerkrieg bereiten will. Man denke nur an die um ein Drittel oder die Hälfte seit der Revolution gesunkenen Güterpreise, und daß der Kapitalist allein es ist, der durch die Revolution gewonnen hat. Er nimmt den Beschluß an.

Badou: Wann ich den Beschluß verwerfe so geschieht es nicht, um der in dem Bericht der Kommission aufgestellten Gründe willen; die Strenge der Grundsätze des leztern hat mich nicht weniger erschrekt, als die Gebrechen des ersteren — beide Extreme sollen vermieden werden. Die Resolution behandelt mit Unrecht zwei durchaus verschiedene Dinge — Zehenden und Bodenzinse gleichmässig; mit Unrecht sezt sie auch den Ehrschaz gänzlich auf die Seite. In Rüksicht auf den Zehenden muß allerdings bestimmt werden, ob er Schuld, oder Abgabe ist; im leztern Fall kann keine Loskaufung statt finden, denn man kauft sich von einer Abgabe nicht los; ich halte ihn für eine Abgabe: eine Schuld sezt einen Gläubiger und einen Schuldner die zusammen einen Kontrakt machen, voraus. Nun hat für den Zehenden nie ein solcher Kontrakt existirt; niemand wird einen solchen vorweisen können, und eben dadurch unterscheiden sich Zehenden und Bodenzinse. — Der Zehende ist die drückendste aller Auflagen; seinen Ursprung ausfindig zu machen ist so schwer nicht; wir kennen ihn. Der Stamm Levi erhielt von den übrigen Stämmen den Zehenden, nicht als Zehenden, sondern weil er keinen eignen Antheil Land erhielt. Die Concilien im 6ten Jahrhundert schrieben den Zehenden aus, und fanden Widerstand; unter Karl dem Grossen ward durch ein bestimmtes Gesez die Zahlung des Zehenden für den Unterhalt der Geistlichen befohlen. Man spricht von den verschiedenen Besitzern, die der Zehende durchgangen ist; dieß hat seine Natur nicht geändert; seine Bestimmung hat geändert durch Mißbrauch, und ich klage darüber: Abgabe bleibt er immer, und als Abgabe kann er nicht losgekauft werden, — die Nation kann sich nicht dafür entschädigen lassen, und die Nation, oder der Staat ist es, der die Privatzehendbesitzer entschädigen muß. Indessen da ich überzeugt bin, daß der Gutsbesitzer in der Aufhebung des Zehenden Vortheile findet, so will ich, daß er der Nation, in Hinsicht auf ihre Armuth zu Hülfe komme; würde die Resolution ein vom Hundert zahlen lassen, so nähme ich sie an, indem alsdann die Nation sich keine Last auflegte; müßte sie aber auch sich dabei einige Schuld auflegen, so wäre kein Grund zu klagen; diejenigen Kantone welche Zehenden zahlen, haben auch viel Nationalgüter, die sie dem Staat bringen, und es ist billig, daß ein Theil derselben zu Erleichterung des Landes verwandt werde. Ich verwerfe den Beschluß, in der Voraussetzung, der grosse Rath werde uns einen in jeder Rüksicht annehmlichern liefern; hätte ich zwischen dem Bericht der Kommission und dem Beschluß zu wählen, so würde ich diesen vorziehen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und dreißigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Dienstags den 18. September 1798.

Gesezgebung.

Senat 22. August.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Beschluß welcher dem B. Jac. Maurer von Zollikon, Kant. Zürich die Niece seiner verstorbenen Frau zu heurathen erlaubt, wird verlesen. Muret: Wir haben kürzlich einen Beschluß verworfen, der die Wittwe eines Onkels zu heurathen erlaubte; es scheint, mit gleichem Grund müsse auch dieser verworfen werden; zudem finde ich, daß eben die Gründe welche die alten Regierungen solche Heurathen zu verbieten bewogen, hier vorhanden sind: Verbindungen nämlich, die schon während der vorherigen Ehe statt fanden, die Erhaltung guter Sitten verlangt Handhabung des Gesetzes. Zäslin findet, der gegenwärtige Fall sey vom gestrigen doch etwas verschieden; eine leibliche Niece fand dort statt, hier ist von der Niece einer verstorbenen Frau die Rede; da aus dieser Verbindung schon ein Kind vorhanden ist, so wäre er geneigt anzunehmen. Laflechere findet auch wenig Aehnlichkeit zwischen beiden Fällen; es wäre hart, einem dreijährigen Kinde Vater und Mutter versagen; Menschenliebe und Sittlichkeit scheinen gleichmässig zur Annahme zu rathen. Mittelholzer stimmt Muret bei. Meyer v. Arau ist Laflechere's Meinung; er kennt sogar ein paar glükliche Ehen, wo der Mann die Schwester seiner verstorbenen Frau geheurathet hatte. Kubli würde zwar nie zu einem Gesez handbieten, nach welchem man seine Niece heurathen könnte; aber im gegenwärtigen Fall stimmt er Laflechere bei. Lang will auch annehmen; er sieht weder etwas sittengefährliches noch konstitutionswidriges in dieser Heurath; die Verwerfung des Beschlusses wäre die Menschlichkeit beleidigend und constitutionswidrig, indem der 6. §. der Konstitution sagt: die Gewissensfreiheit sey unbeschränkt. Usteri: Ein bestehendes Gesez verbietet diese Heurath; die Richter sind verpflichtet die Gesetze zu handhaben; in Folge dieser ihrer Pflicht haben sie das gegenwärtige Heurathsbegehren abgewiesen: und nun sollen wir Dispensation ertheilen, das ist: willkührlich vom Gesetze lossprechen. Dazu sind wir nicht hier, und wir würden durch solche Handlungen der Willkühr, die Achtung für die Gesetze wenig befördern, und den zu ihrer Handhabung gesezten Authoritäten wenig Aufmunterung geben; das vorhandene Kind wird durch die Dispensation der Eltern weder besser noch glüklicher; laßt uns die Vorurtheile die ihm schaden können, auf ganz andere Weise bekämpfen. Lüthi v. Sol. stimmt Usteri bei; wer will zu einem solchen Gesetze stimmen, das die Sittenreinheit untergraben würde? Frossard hält es für wesentlich zwischen Bluts- und Allianzverwandschaft zu unterscheiden, in der lezten sey die Heurath mit der Niece nicht verboten. Bodmer erinnert daran, daß er lezthin gesagt habe: man wolle alles beim Alten bleiben lassen; man sage izt: die Richter haben nach ihren Pflichten gehandelt; wenn das Grund hat: wozu finden denn Appellationen statt. Das Evangelium spricht, und wer dem nicht glauben will, den sende ich an den Erzvater Jacob; er frage ihn wie er sich mit Leha und Rahel befunden hat. (Gelächter) Schneider nimmt billigen Anstoß an solchem Gespötte und daß die Senatoren daran Theil nehmen mögen, er bittet zu bedenken, wie viele Petitionen unsere erste Ertheilung einer Heurathsbewilligung zwischen Geschwisterkindern nach sich gezogen hat; hier ist ein neuer Fall, der gleiche Folgen haben kann. Alles dies soll nicht unser Geschäft seyn; er verwirft den Beschluß. Münger will annehmen, weil kein Kind und keine Blutsverwandtschaft vorhanden ist. Bay erinnert nur noch, daß in der ersten Dispensation eines besondern Falles, der Entscheid aller künftigen liegt, indem was einem bewilligt ward, es auch dem andern werden muß — Er verwirft den Beschluß. Fornerod ebenfalls. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß welcher der Gemeinde Kerzers acht Jucharten Gemeindgut zuspricht, die ihr schon von der alten Regierung im Septbr. 1797 waren bewilligt worden, wird verlesen. — Man verlangt eine Commission. Crauer sieht keinen Grund dazu und

will annehmen. Bertholler: Wenn das Land zugesprochen war, so braucht es keines neuen Beschlusses; widrigenfalls, oder sind Reclamationen vorhanden, so gehört die Sache vor den Richter und nicht vor das gesezgebende Corps; er will verwerfen, oder eine Commission niedersetzen. Münger kennt die Lage des Geschäfts, und findet keine Schwierigkeit anzunehmen. Zäslin will annehmen. Fornerod stimmt für die Commission. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, bis zu Ernennung eines Kriegsministers, einen verständigen Offizier an seine Stelle zu setzen, wird verlesen. Fornerod will zur Tagesordnung übergehen, oder verwerfen, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sey vermöge der Konstitution Kriegsminister; freilich habe man seither statt 4, 6 Minister gesezlich beschlossen, allein so lange der Kriegsminister nicht ernennt ist, bleibt sein Departement mit dem der auswärtigen Angelegenheiten verbunden. Usteri: Das Gesez hat sechs Minister, und unter diesen einen Kriegsminister festgesezt; dieser Kriegsminister ist noch nicht ernennt; es frägt sich nicht, ob ein anderer und wer indeß sein Portefeuille habe, sondern die Militairkommission des grossen Rathes wünscht zu ihren Arbeiten einen Kriegsminister, oder wenn das Direktorium Gründe haben sollte, deren Ernennung zu verzögern, einen geschikten Offizier an seiner Stelle zu haben; ich sehe nicht warum der Beschluß nicht sollte angenommen werden. Zäslin hat doch einiges Bedenken sogleich anzunehmen; er meint eine Bothschaft des Direktoriums hätte vorangehen sollen; er will eine Commission niedersetzen, um zu untersuchen was eigentlich der Wunsch des grossen Rathes und des Direktoriums sey. Crauer findet die Commission überflüssig. Laflechere will annehmen; die Constitution verlangt 4 oder 6 Minister; nun sind wirklich 5 vorhanden; ein Ministerium des Krieges ist beschlossen, aber noch kein Kriegsminister ernannt; wie sollte die Initiative des Direktoriums hier nothwendig seyn; wie kann man die ohnedieß schon grosse Gewalt des Direktoriums auf diese Art noch mehr ausdehnen wollen. Fornerod nimmt seine Meinung zurük. Lüthi v. Sol. tadelt den Beschluß, weil das Direktorium einen Minister ernennen soll und nicht einen Offizier an seiner Stelle. Usteri: Das Direktorium hat, wie wir alle wissen, für das Kriegsministerium sein Auge auf einen Mann geworfen, der gegenwärtig sich auf einem sehr entfernten Kriegstheater befindet; der Beschluß scheint mir also mit schonender Hinsicht hierauf abgefaßt zu seyn, und vom Direktorium zu verlangen, daß wenn es Gründe hat, die Ernennung des Kriegsministers noch zu verschieben, es wenigstens einen erfahrnen Offizier an seine Stelle setze. — Von einer Initiative des Direktoriums kann hier gar die Rede nicht seyn; das Direktorium kann uns nicht einladen, damit wir das Direktorium einladen etwas zu thun, was diesem von selbst obliegt. Duc und Mittelholzer wollen annehmen. Bodmer: Wenn ihr den Beschluß nicht annehmt, so werdet ihrs dem Direktorium machen wie mir, und es wird euch wenig Ehre bringen. Genhard stimmt Lüthi bei; er glaubt durch den Beschluß würden wir zu etwas constitutionswidrigem einladen. Muret glaubt auch, wir würden Responsabilität auf uns laden; er will eine Commission, oder verwerfen. Bay dankt dem grossen Rath, daß er den Mangel eines Kriegsministers fühlt und fühlbar macht; aber dieß ist hinlänglich; das Direktorium wird es inne werden; den Beschluß will er nicht annehmen; er sähe darinn einen dem Direktorium gemachten Vorwurf, als hätte es etwas vernachlässigt, was wirklich nicht der Fall ist. Bertholler stimmt für eine Commission. Sie wird beschlossen, und in dieselbe ernennt, Lüthi v. Sol. Zäslin und Laflechere.

Der Beschluß welcher in das Polizeireglement der Räthe über die Aufhebung des Siegels, einen Art. einschaltet, wird angenommen.

Eben so derjenige, der einen Beschluß vom 18. Juli zurüknimmt, und vom Direktorio nur verlangt, daß er seine Bothschaften, nicht aber seine übrigen Einsendungen, in beiden Sprachen übersende.

Auch derjenige welcher dem B. Duquetau, Cant. Leman, die Legitimation seiner unehelichen Tochter auf gewohnte Weise bewilligt.

Auf Verlangen des Präsidenten bildet sich der Senat in geschloßne Sitzung.

Grosser Rath 23. August.

Legler fodert Urlaub für drei Wochen, der ihm gestattet wird. Anderwerth sagt, da man so oft in Fall komme, Urlaub zu geben, wegen der bevorstehenden Sitzesänderung, so begehre er, daß man für drei Wochen die Räthe einstelle. Huber bemerkt, daß eine Kommission hierüber niedergesetzt sey, und die Räthe jetzt zuviel beschäftigt sind, um ihre Sitzungen einzustellen. Zimmermann folgt Hubern. Man geht zur Tagesordnung. Kulli fodert, daß die sich entfernenden Mitglieder anzeigen, in welchen Kommissionen sie arbeiten, damit sie ersetzt werden können. Angenommen.

Capani fodert in 14 Tagen den Rapport über die Verbrechen der Preßfreiheit, weil man schon vor einigen Monaten dem fränkischen General versprochen habe, hierüber Ordnung zu halten, und immer noch Zeitungsschreiber kontrerevolutionaire Sachen unserm Volk vorlegen. Huber bemerkt, daß ein solcher Gesetzesentwurf sehr wichtig sey; er wünscht, daß in

Erwartung eines allgemeinen Gesetzes, in 8 Tagen ein blos provisorisches Gesetz hierüber vorgelegt werde. Zimmermann folgt, besonders auch weil Haller in Bern mit seinen hämischen Bemerkungen in den helvetischen Analen fortfährt. Carrard folgt ganz diesen Bemerkungen. Hubers Antrag wird angenommen.

Das Distriktsgericht von Lenzburg beklagt sich, daß die Munizipalität von Lenzburg das Richteramt über Frevel sich anmaße, und eine Menge Winkelschenkhäuser erlaubt habe. Zimmermann fodert Verweisung an das Direktorium, um das Distriktsgericht in seinen Rechten zu schützen. Lüscher will Vertagung bis die Gesetze hierüber publizirt sind. Erlacher folgt Lüschern. Huber begehrt Verweisung an die gehörigen Kommissionen. Zimmermann beharret, und will einzig die Weinausschenkenanzeige der Kommission zuweisen. Hubers Antrag wird angenommen.

Escher sagt, von allen Seiten wird uns das Bedürfniß Helvetien so schleunig als möglich zu organisiren, vorgestellt, und doch sind zwei Kantone noch nicht in Distrikte eingetheilt, und also auch ohne Distriktsgerichte; ich fodere, daß zwei Kommissionen niedergesetzt werden, die eine Distriktseintheilung der Kantone Lugano u. Bellinzona entwerfen sollen. Hüssi glaubt diese Kantone haben sich selbst provisorisch eingetheilt und ihre Distriktsgerichte gewählt. Pozzi bestätigt Hüssis Anzeige. Akermann folgt Eschern, eben so auch Carrard, dem diese provisorischen Distriktsgerichte nicht gefallen, doch wünscht er, daß die Kommissionen wo möglich die getroffne Distriktseintheilung respektiren. Eschers Antrag wird angenommen, und in diese Kommissionen geordnet, für den Kanton Lugano Escher, Marcacci, Pellegrini, Tomamichel und Hüssi. Für den Kanton Bellinzona Huber, Giudice, Perrique, Zelio und Bertina.

Enz bemerkt, daß in der Eintheilung des Kantons Sentis eine Irrung vorgefallen sey, durch die die Gemeinde Trogen vertheilt werde. Escher fodert Verweisung an die Sentiseintheilungskommission, um die Irrung zu untersuchen. Angenommen.

Secretan und Anderwerth legen im Namen der Zugrechts-Kommission folgenden Gesetzesentwurf vor. 1.) Es hat kein Zugrecht zwischen einem Bürger einer Gemeinde gegen einen der nicht darin Bürger ist, statt, weil mit der Annahme der Konstitution in jedem Kanton ein solches Recht aufgehört hat. 2.) Auch ist alles Blutzugrecht ohne einige Ausnahme aufgehoben. 3.) Dieses letztere bezieht sich aber nur auf die nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sich ergebende Käufe und Veränsserungen.

Deloes begehrt, daß der Rapport 6 Tage auf dem Bureau zur Untersuchung liegen bleibe, ehe er berathen wird. Escher glaubt, wenn wesentliche Lüken in einem Rapport bemerkt werden, sollen diese angezeigt werden, damit derselbe sogleich der Commission könne zur Ausbesserung ohne weitere Zeitversäumnis zugestellt werden, nun scheint ihm gerade dieser Rapport in diesem Fall zu seyn, indem nichts darinn von dem nachbarlichen Zug vorkömmt, welchem zufolge der Besitzer eines Guts, das wegen seines Nachbarn Gut mit irgend einer Beschwerde, als Weg oder Wasserleitung o. d. g. l. belastet ist, das Zugrecht hat. Er fodert also Rükweisung an die Kommission. Akermann folgt Eschern, und begehrt also weitere Berathung des Rapports, in welchem auch der Tragerzug ganz ausgelassen ist. Carrard bemerkt, daß der Tragerzug zu den Feudalrechten gehöre, und folgt übrigens Deloes. Zimmermann folgt Deloes. Secretan folgt und will, daß man nie aus dem vorgetragnen Gegenstand hinausgehe, indem nur hier von den allerbeschwerlichsten Zugrechten nach der Einladung des Direktoriums die Rede sey. Der Rapport wird vertaget.

Custor macht im Namen einer Kommission folgenden Gesetzesvorschlag. 1) Oeffentliche Beamte sollen nur in folgenden Fällen Rechtshändel streitender Partheyen dem Richter vortragen dürfen. 2) Wenn die Partheyen wegen Blödigkeit des Geistes, körperlichen Schwachheiten, oder verwickelten Streitsachen ausser Stand sind, ihre Rechtshändel selbst vorzutragen. 3) Das Gericht vor welchem ein Handel schwebt, soll entscheiden, ob einer dieser Fälle statt habe. 4) Sollen im Allgemeinen diejenigen öffentlichen Beamten, so entweder Sitz oder Stimme in dem Gericht haben, welches über den vorliegenden Fall urtheilt, oder in demjenigen an welches die Apellation gelangen kann, weder persönlich noch schriftlich vor besagtem Gericht die Procuratorsstelle vertretten mögen. Chenaud glaubt, dieser Rapport sey den schon geäusserten Gesinnungen der Versammlung uwider, und daher fodert er Zurükweisung desselben in die Kommission. Carrard glaubt auch, daß der Rapport dem Auftrag nicht entspreche, indessen fodert er dem Reglemt. gemäß Vertagung der Berathung über denselben. Custor vertheidigt die Kommission, die Berathung wird vertaget.

Einige Bürger von Luzern beklagen sich über einen Befehl der Verwaltungskammer, der die Jagd bis auf den 15. Oct. bey 10 Rthlr. Buß einstellt. Cartier fodert Vertagung bis nach der Publikation des Gesetzes über diesen Gegenstand. Angenommen.

Die Gemeinde Greifensee im Canton Zürich bittet um Aufhebung des Zehenden in einigen urbar gemachten Gemeindgütern. Carrard fodert Mittheilung dieser Bittschrift an den Senat der gegenwärtig mit diesem Gegenstand beschäftigt ist. Angenommen.

Ein ganzer Pak Bittschriften für und wieder den Zehenden wird ebenfalls dem Senat zugesandt, und ein zweyter Pak von verfolgten Patrioten, der Patrioten Entschädigungs Kommission zugewiesen.

Bewohner der Gemeind Moslerau im Kanton Argäu klagen, daß bey der Eidleistung zwischen den Bürgern und Hintersässen ein Unterschied gemacht worden sey, da doch die Konstitution Gleichheit fodere. Cartier fodert Verweisung an den Justizminister. Custor will Verweisung an die Kommission der Bürgerrechte. Secretan fodert infolge des 20. §. der Konstitution Tagesordnung. Lüscher folgt Secretan. Huber glaubt auch die Bittsteller sollen wirkliche Staatsbürger seyn, allein da dieselben auch volles Gemeindrecht fodern, so folgt er Custor. Cartier folgt Hubern, doch glaubt er, weil die Bittschrift nicht unterschrieben ist, so sollte man zur Tagesordnung gehen. Cartier beharret, weil diese Bürger beschimpft worden sind. Custors Antrag wird angenommen.

Der Staatthalter des Kantons Zürich übersendet eine Bittschrift von Straus aus Winterlingen in Schwaben, der in Aesch, Distrikts Usters, niedergesessen ist: Er fodert das schweizerische Bürgerrecht. Zimmermann begehrt Verweisung an die wegen Fremden niedergesezte Kommission. Custor und Anderwerth folgen: Der Antrag wird angenommen.

Ein Pak Bittschriften für und wider Ehehaften werden der Ehehaftenkommission zugewiesen.

Die Gemeinden Jonen, Wagen und Kremmbarten fodern Vertheilung, oder gemeinschaftliche Besorgung eines Gemeind- und Armenguts, welches sie mit der Stadt Rapperschwyl gemein haben, und dessen Benutzung ihnen bisher gröstentheils entzogen ward. Custor unterstützt diese Bitte, wünscht aber Vertagung bis der Munizipalitätsbeschluß angenommen ist. Billeter fodert eine besondere Untersuchungskommission über diesen Gegenstand. Zimmermann folgt Custor, dessen Antrag angenommen wird.

Marcacci fodert, daß die Bittschriften ohne Verlesung sogleich den sie betreffenden Kommissionen zugewiesen werden. Secretan sagt, es müsse aber zuerst untersucht werden, welcher Kommission die Bittschriften zukommen sollen. Man geht zur Tagesordnung.

Eine Bittschrift der Gemeind Savigny über Armengüter wird vertaget. Sechs Bittschriften wegen Distriktseintheilungen werden sogleich der allgemeinen Eintheilungskommission Helvetiens zugewiesen.

Die Gemeind Lutry bittet um einen Friedensrichter, an die Friedensrichterkommission gewiesen.

Hintersässen der Gemeinde Stabo in Mendrisio begehren Gleichheit in Rüksicht der Gemeindgüter, mit den übrigen Gemeindsgenossen. Hüssi bemerkt, daß dieser Gegenstand schon Jahrhunderte lang im Streit liege und eine richterliche Sache betreffe über die wir zur Tagesordnung gehen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung schließt ihre Sitzung in ein geheimes Comite.

Senat, 23. August.

Lüthi v. Sol. erhält für 8 Tage Urlaub. — Bay wird an seine Stelle in die das Kriegsministerium betreffende Kommission geordnet.

Die Discussion über den Zehendenbeschluß wird fortgesezt.

Berthollet: Alles ist der Veränderung unterworfen, nichts ist beständig, in der Ordnung der Natur wie in jener der Moral. Revolutionen sind immer von ordnunglosen Zerstörungen begleitet; jene vornemlich, deren Zwek ist, neue Formen den alten unterzuschieben — Die Geistlichkeit versäumt in keiner Revolution eine Rolle zu spielen, und versucht immer ihr Ansehn zu vermehren — Die Feudalitätsrechte sind Fragmente der höchsten Staatsgewalt. — In Frankreich haben Voltaire, Raynal und Rousseau den Sturz des Feudalkolosses vorbereitet. Die Schweiz ist unter dem Schutze der fränkischen Lorbeeren in den Besitz der Rechte der Freiheit und Gleichheit wiedergekehrt, und wir sollen an ihrer Befestigung unter dem Schatten jener Lorbeern aufrichtig arbeiten. — Zwar bin ich Besitzer sowohl von Feudallasten als von zehendpflichtigen Gütern, aber Gott bewahre, daß ich darum, von Interesse geleitet, stimmen sollte; reiner Patriotism allein soll mich leiten. Ich will nicht untersuchen ob jene Rechte als Eigenthum und Schuld betrachtet werden können. — Ein Gesetz ist nothwendig, und es ist nothwendig, daß die Nation in ihre Rechte, welche die Konstitution ihr versichert, trette. An den Ursprung jener Feudallasten heraufsteigen ist gerade eben so schwer als ihre Rechtmässigkeit darthun. Nun wir in die glüklichen Zeiten immer sich verbreitender Aufklärung vorgeschritten sind, soll unsere vornehmste Sorge seyn, alle Feudalrechte von welcher Art sie seyn mögen, und voraus den Zehenden, abzuschaffen.

Die Grundsätze der 5 ersten Artikel des Beschlusses sind Grundsätze der Konstitution. Die vorgeschriebene Aufhebungsweise ist nicht hinlänglich bestimmt und nicht hinlänglich vollständig; sie ist zum Theil ihren eigenen Grundsätzen nicht entsprechend. Eben so unvollkommen ist sie in ihren Folgen. Ich verwerfe sie, aber keineswegs aus den Gründen der Kommission. Ich wünschte einen Beschluß, welcher alle Feudalrechte ganz aufheben würde; durch einen nachfolgenden könnten die Interessen der Eigenthümer bedacht werden.

Die Fortsetzung im 140. Stück.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert vierzigstes Stück.

Gesezgebung.

Senat 23. August.

(Fortsetzung.)

Mittelholzer: Der Bericht der Majorität der Kommission ist auf Sätze der Gerechtigkeit gegründet, die den Gesezgeber vornehmlich leiten sollen; es bleibt mir deswegen nur wenig zu sagen übrig; ich will ganz einfach und ohne Trugschlüsse, welche sich in diesen lezten Tagen verschiedene Mitglieder zu schulden kommen liessen, sprechen. Versprechen macht eine Schuld, zahlen macht wett. Der welcher Zehenden u. s. w. zahlen soll, hat freiwillig und wissentlich zu zahlen versprochen; also ist hier eine Schuld, aber auch in meinen Augen eine knechtische, mit Freiheit und Gleichheit unverträgliche Schuld. — Allein bezahlen macht wett. — Wer soll zahlen, wem und wie soll bezahlt werden? Der schuldig ist, zahlt; — dem Gläubiger ein billiges Aequivalent; — sobald der Schuldner es thunlich findet, dieß ist der Konstitution und der Gerechtigkeit gemäß. —

Vor 300 Jahren waren die Appenzeller dem Abt von St. Gallen feudalpflichtig; sie wurden als Sklaven behandelt; würdig der Freiheit und Gleichheit verweigerten sie die längere Tragung dieser Lasten; es entstund ein langwieriger Krieg; die Appenzeller siegten über den Abt und die Oligarchen, welche ihn unterstüzten; die Appenzeller als Sieger erklärten sich frei; aber die auf ihren Gütern haftenden Lasten, Zehenden und Bodenzinse bezahlten sie in wenigen Wochen ganz, nach einem billigen, durch richterlichen Spruch bestimmten Aquivalent. — Den nemlichen Geist hat Appenzell seit 300 Jahren beibehalten — aber wie sollte es nun anderen, die jene Schulden noch tragen, dieselben bezahlen helfen? — Ich verwerfe den Beschluß.

Münger: Ich war niemals Staatsmann, sondern Unterthan der ehmaligen gnädigen Herren; die hatten feierlich verhütet, daß ich die Rechte der Menschheit und der Freiheit nicht studieren konnte; als Volksrepräsentant thue ich nun aber mein Möglichstes, um das Versäumte nachzuholen. Die Konstitution muß unsre heiligste Regel seyn; vor ihr fällt alle Willkür weg. Durch den 1sten Art. d. Konstit., hören mit den Gränzen der Kantone auch die privilegirten Stände und die Unterthanen auf; jeder ist gleich dem andern Staatsbürger und steuerpflichtig. — Will man die alten Gesetze handhaben, so müssen nicht blos Zehenden u. s. w. fortdauern, sondern auch alle übrigen Privilegien, Innungen u. s. w. Wie viele haben durch den Verlust von Privilegien Schaden gelitten, die ihnen ebenfalls durch Erb, Kauf u. s. w. zukamen, für die sie ebenfalls Briefe und Siegel hatten. — Er liest hierauf ein Dekret des fränkischen Nationalkonventes vom 17 December 1792, betreffend das Verhalten der Generale in den eroberten Landen, in Folge dessen unter andern auch die alten Steuern aufgehoben werden sollten. — Eine Proklamation des General Brüne sicherte ebenfalls die Aufhebung des Zehenden u. s. w. zu. — Es sey bedenklich, daß die Kantone, die schon vor 300 Jahren sich los und frei geschlagen haben, nun diejenigen verfolgen wollten, die izt erst frei werden. Eine freie Nation hat unsere Freiheit erobert, unsere Oligarchen weggeschaft; wir sind nun alle frei. — Indessen will er — aber gar nicht aus den Gründen den Commission, den Beschluß verwerfen.

Fornerod: Ich habe euch schon am 8ten Juni meine Meinung über die Natur des Zehendens und seine Loskäuflichkeit vorgetragen; sie hat sich keineswegs seither geändert; und wird sich auch durch keinen Mißbrauch der Worte Freiheit und Gleichheit ändern lassen, die man gerade so anwendet, als wollte man damit alle Freiheit und Gleichheit vernichten. Er durchgeht den Beschluß und tadelt noch verschiedenes, das, wie er glaubt, weder die Commission, noch die Mitglieder so bisher sprachen, gerügt haben. — Er verwirft sie. — Er glaubt, wenn alle reichen Zehendpflichtigen 2 1/2 vom Hundert des Kapitalwerths ihrer Güter zahlten, so könnten die Armen geschont und der Zehende gehörig losgekauft werden.

Hoch: Wir müssen die Mittelstrasse einschlagen. Der Zehende ist Auflage auf den Schweiß des Landmanns gewesen, obwohl das wenige glauben mögen, die sich nicht damit beschäftigten. Ganz gerecht kann man die Auflage wohl eben so wenig nennen, als ganz ungerecht. Gewiß ist's, daß daraus die meisten Bedürfnisse des Staats befriedigt wurden, obgleich die Handelsleute freilich auch das Ihrige beitrugen; dagegen waren Regenten, Kapitalisten, Banquiers, Geistliche u. s. w. überall von allen Abgaben frei; alle Erhaltung des Staats beruhte auf der nüzlichsten Menschenklasse. — Auf der andern Seite ist die Resolution des grossen Rathes auch ungerecht; er verwirft sie, aber nicht aus den Gründen der Commission; der 1/2 vom Hundert ist zu wenig, der Staat wird dadurch sehr geschädigt, während er es nicht ist, der entschädigen sollte; der Loskauf sollte in Naturalien, oder in Geld geschehen können u. s. w. — Er be-

dauert, daß die Kommission die Weltgeistlichen nicht will vom Staat bezahlen lassen, da jeder begreiffen wird, daß dadurch die feste Stütze des Staates, die Religion, untergraben würde.

Ruepp zittert, daß jene ehrwürdigen Rechte so alt sind, daß sie nur noch an den Krücken gehen können; er fürchtet, sie möchten bald überall zusammen fallen; wenigstens könne man ihnen zurufen: Halt dich fest, sonst fällst! Er statte zwar der Commission den verbindlichsten Dank ab, müsse jedoch ganz anderer Meinung seyn; — Zehenden und Bodenzinse seyen ganz ungleichartige Abgaben. Zehenden seyen eine Staatsabgabe, die nie in andere Hände als die des Staates gehört habe; Privaten und Korporationen hatten kein Recht solche an sich zu bringen. Die Zehendschuldigen sollen sich nicht loskaufen, der Staat soll entschädigen; — Er würde sich Lüthi's v. Sol. Antrag gefallen lassen; will aber izt der Minorität der Commission beipflichten und den Beschluß annehmen.

Stammen: Auch ohne den Willen der Konstitution müßten alle jene Lasten als mit den Rechten der Freiheit und Gleichheit unverträglich, abgeschaft werden, und es fragt sich nur: Wie? Die Gründe der Commission sind schwach; der Zehende ist mit Gewalt und List eingeführt worden. Für den Loskauf nun Zahlung fodern, heißt die, welche Jahrhunderte durch zu viel zahlten, izt noch dafür strafen wollen. Die Privatbesitzer werden durch den Beschluß hinlänglich entschädigt, und können keine vollkommnere Entschädigung fodern; weil ihre Reichthümer aus ungerechten Privilegien entstanden; er nimmt also den Beschluß an.

Müller stimmt auch für Annahme; er bemerkt, daß er durch kein persönliches Interesse geleitet werde; nach der Stimmung des Senats indeß sehe er, daß die Resolution verworfen und der Landmann wie bisher das Lastthier bleiben dürfte, mit dem ein jeder pflügen kann. Diesem widersetzen sich die Konstitution und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit. Wie kann der Zehenden Kapital seyn, da er 1, 10 und 20 Jahre nicht bezahlt werden muß, sobald der Boden nicht angeblümt wird; — Gewalt und Fanatismus haben ihn eingeführt. Nicht nur nimmt er den Beschluß mit Freuden an; er wünschte überall den Zehenden mit einem Federstrich auszustreichen. Tausende harren auf das Gesetz, um wahrhaft frei zu werden.

Brunner: Es giebt nichts ungerechters, schädlicheres, gefährlicheres, als der aus dem Schweiße des Landmanns gezogene Tribut; dies hat der grosse Rath eingesehen, und darauf seinen Beschluß gegründet. Der Zehendhandel ist dem Sklavenhandel ähnlich; wann der verkaufte Sklav eine Gelegenheit sich zu befreien findet, oder wenn ein großmüthiger Menschenfreund ihn befreit, welche Entschädigung gebührt alsdann dem Herrn des Sklaven? — Ja freilich hat das Gesetz den Zehenden eingeführt, auf sehr vielem neu angebautem Lande. — Da die Nationalgüter aus dem Schweiß des Landes erkauft worden, so mögen sie zum Theil auch wieder zur Entschädigung der Partikularen verwandt werden; der Staat wird daraus nicht verarmen.

Bundt weiß fast nicht, wie er stimmen soll, da er so viele Gründe für und wider angehört hat. Die Feudalabgaben findet er aber auch gar unrecht, weil der Schöpfer der Welt alle Menschen frei erschaffen hat und jeder Mensch, wann er sich in seinem Herzen prüft, zu dem andern sagen muß: ich bin Mensch wie du. Alle Bewohner des Erdbodens von Anbeginn der Welt bis iezt sollten in gleichen Rechten, Rang, Titeln u. s. w. seyn, was wir bis dahin nicht erkannt haben; — die Welt ward von Menschen angepflanzt und dadurch entstand das Eigenthum. Nur eigennützige und ehrgeitzige Gesellen, die Gift in Magen bringen, haben Lasten auf den Landmann gelegt; allgemeiner Luxus brachten die nüzlichen Geschäfte in Verachtung; allmählig kam der Fanatismus, dieses gefährliche Thier daher; der gröste Lehrer des Christenthums hatte doch Freiheit und Bruderliebe gepredigt; er hatte den stolzen Pharisäern zugesprochen — und hernach wollten die, die sich Christen und Tugendlehrer nannten, den Zehenden einführen! — Er ist übrigens aus einem freien Kanton, der seit 300 Jahren keine Feudalabgaben mehr zahlte, weil er sich damals schon frei schlug und von den damaligen Oligarchen loskaufte; er wünscht nicht, daß seine Brüder jezt sich so loskaufen müßten. — Die Resolution enthält eine natürliche billige Loskaufung und darum nimmt er sie an.

(Abends 4 Uhr.)

Die zu Untersuchung des das Kriegsministerium betreffenden Beschlusses niedergesezte Commission, räth zur Annahme desselben. — Nach einigen Debatten wird derselbe indeß verworfen.

Der Beschluß, welcher den 7ten Abschnitt des Polizeireglements der Räthe, der von den geheimen Sitzungen handelt, enthält — wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher das Direktorium einladet der Verwaltungskammer des Kantons Luzern den Auftrag zu geben, den Kauf, welchen das Kloster Engelberg laut Privatkaufaufsatz v. 15ten Mai mit dem B. Meyer von Luzern getroffen, genau untersuchen zu lassen, indeß bis Austrag der Sache die Kaufsumme in Beschlag zu nehmen.

Auch jener, der das Direktorium einladet, dem grossen Rath eine Tabelle über den innern Gehalt aller vorhandenen noch in Curs stehenden schweizerischen Münzen, auf den durch das Gesetz einstweilig be-

stimmten Münzfuß zurükgebracht, so bald möglich zukommen zu lassen.

Durch das Los tritt Luthi v. Sol. von den Saalinspektoren aus, and an seine Stelle wird Keller gewählt.

Ein Beschluß wird angenommen, dem zufolge, gemäß dem 96. §. der Konstitution, kein Regierungsstatthalter sich entheben kann, den competirlichen Gewalten und insbesondere den gesezgebenden Räthen, die Petitionen, welche ihm zu dem End durch die Bürger eingegeben werden, zukommen zu lassen.

Der Senat beschließt die Einrückung des Berichtes derjenigen Commission, die unterm 3ten August zur Untersuchung eines vom Statthalter des Kantons Leman in dem offiziellen Bulletin von Lausanne N. 77. (jene Petitionen betreffenden) Artikels niedergesezt worden, ins Protokoll und offizielle Bulletin.

Ein Beschluß, der dem J. G. Stüßli von Entbühl, Distrikt Werdenberg, die einfache Legitimation gestattet, wird angenommen.

Eben so derjenige, der dem Dan. Tschopp von Wellenberg, die Erlaubnis seine Baase heirathen zu dürfen giebt.

Verschiedene vom grossen Rath eingesandte, die Feudalabgaben betreffende Petitionen werden aufs Bureau gelegt. — Es sind eine Petition von Locarno gegen die Abschaffung des Zehenden; eine der Gemeinde Ivonand, K. Leman für Aufhebung der Bodenzinse; Bittschriften von Greifensee, und vom Unterstatthalter (Frik) des Distrikts Metmenstetten, K. Zürich, für Abschaffung des Zehenden; ein Brief des Unterstatthalter Toblers von Zürich, versichert, daß der gröste Theil des Kantons in gleichen Gesinnungen stehe.

Grosser Rath, 24. August.

Capani fodert, daß die Nahmen aller Bittsteller derjenigen Bittschriften, welche Pakweise gestern den Kommissionen übergeben wurden, ins Protokoll eingerükt werden. Huber widersetzt sich dieser überflüssigen Arbeit. Cartier und Bourgois unterstützen Capani, weil jeder Bittsteller wissen müsse ob seine Bittschrift vorgekommen ist, oder nicht. Huber beharret; Trösch folgt ihm. Capanis Antrag wird angenommen. Lüscher fodert Ausdehnung dieses Beschlusses auf alle Bittschriften. Huber begehrt, daß dieses nur die verfolgten Patrioten gelte, damit man wisse, wer gerne im Prototoll seinen Namen sehe. Koch unterstützt Lüschern, dessen Antrag angenommen wird.

Suter Volksrepräsentant, begehrt schriftlich Dispensation von der unnützen Kanzelverkündigung seiner bevorstehenden Heurath und fügt schriftliche Erklärung seiner Schwiegereltern und Braut bey, daß die Heurath freywillig sey. Huber unterstützt diese Bitte, weil Suter aus Liebe krank sey. Carrard erklärt sich auch als Freund von Suter, bemerkt aber, daß schon eine ähnliche Bitte einem Bürger abgeschlagen wurde, und also ganz natürlich das gleiche auch gegen einen Volksstellvertreter geschehen müsse, daher fodere er Tagesordnung. Zimmermann folgt ganz Carrard, weil solche Dispensationen uns aufs neue Zeit durch ähnliche Bittschriften rauben würden. Spengler fodert Verweisung dieser Bittschrift in eine Nachmittagssitzung. Lüscher folgt Zimmermann. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium zeigt an, daß der Canton Basel verschiedene liegende Gründe in der fränkischen Republik besitze, deren Ausgaben die Einnahmen beträchtlich übersteige; da sich nun ein Anlas zeigt diese Güter vortheilhaft zu verkaufen, so fodert er Zustimmung zu Veräusserung derselben. Huber unterstüzt diesen Antrag, indem schon die Basler Nationalversammlung diese Güter gern verkauft hätte, wenn Anlas dazu gewesen wäre. Der Antrag wird einmüthig genehmigt.

Der Statthalter des Cantons Bellizona übersendet einen Entwurf einer Distriktseintheilung dieses Cantons nach den ehemaligen Landvogteyen. Auf Hubers Antrag wird derselbe der Distriktskommission zugewiesen.

Koch berichtet im Namen der Militärkommission, daß dieselbe den Entwurf des Direktoriums zu Bildung eines Corps Gendarmerie untersucht habe, und denselben ganz unschiklich finde, weil diese Gendarmerie in Friedenszeiten als blosse Patrouillen zerstreut in der ganzen Republik blosse Marechausseendienst auszuüben hätte, und sich also nicht hinlänglich im Liniendienst unterrichten und noch vielweniger in guter Subordination gehalten werden könnte, da sie doch in Kriegszeiten als der Kern der Linientruppen dienen sollte, welches sich zum Theil widerspreche: Zudem könne die Rangerhöhung aller in der Gendarmerie dienenden Bürger, welche in ein anderes Militarkorps treten, eben so wenig als der zu grosse Sold derselben dienlich seyn: daher trägt die Kommission darauf an diesen Vorschlag zu verwerfen, und den Marechausseendienst durch gut organisirte Patrouillen verrichten zu lassen, dagegen für einmahl eine Legion zu errichten, die aus jeder Art Waffen bestehe, und sich ausschliessend dem Militärdienst widme. Diese Legion soll bestehen aus 20 Mann groß und kleiner Staab; 100 Mann Artillerie, die grösten theils beritten seyn soll; 600 Mann Linieninfanterie; 400 Mann leichte Infanterie und 400 Husaren. Das ganze Corps soll freywillig soviel möglich aus allen Kantonen Helvetien zu gleichen Theilen angeworben werden. Escher ist überzeugt, daß die ganze Versammlung das Verdienst dieser wichtigen Kommissionalarbeit anerkennt, und ihr daher gerne den Druck

gestatten würde, allein da der Gegenständ von Dringlichkeit ist, so darf dieser Aufschub nicht statt haben, und es soll selbst die Zeit verkürzt werden, in der der Rapport auf dem Bureau liegen soll: er fodert also, daß er in 4 Tagen an der Tagesordnung sey.

Perique will, daß die Offiziere und nicht nur die Soldaten aus allen Cantonen gleichmässig ausgehoben werden. Deloes fodert, daß Eschers Antrag sogleich abgemehrt werde, und bemerkt, daß man diesem Korps nicht 18 Oberste, 18 Majoren u. s. w. geben könne. Koch fodert vor allem aus Dringlichkeitserklärung; dieser und Eschers Antrag werden angenommen.

Schmalholz, ein deutscher Zimmermann in Wald, im Kanton Zürich niedergelassen, bittet um das Helvetische Landrecht. Custor will die Bitte der Kommission über Fremde zuweisen. Billeter will einstweilen das Hintersäßrecht gestatten. Cartier folgt Custor. Huber folgt Billeter, und will also Tagesordnung weil die Konstitution dieses Recht gestatte. Bourgeois folgt Custor. Kuhn unterstützt Custor und will nicht vor dem allgemeinen Gesez einen einzelnen Fall entscheiden. Custors Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet ihre Sitzung in ein geheimes Komite: nach Wiedereröfnung der Sitzung fodert Bourgois, daß da der Senat den Feudalrechtsbeschluß verworfen habe, man der Kommission den Auftrag gebe auf Morgen ein neues Gutachten vorzulegen, weil die Sache dringlich sey. Zimmermann glaubt der neue Rapport erfodere etwas mehr Zeit, daher wünscht er Niedersetzung einer neuen Kommission über seinen Gegenstand. Carrard folgt Zimmermann. Rellstab folgt auch und begehrt, daß dann die Feudalrechtsbeschlüsse einzeln und nicht wieder gemeinschaftlich dem Senat eingesandt werden. Deloes fodert Vertagung der Ernennung der Kommission bis Morgens. Dieser Antrag wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Deloes fodert Aufhebung der Sitzung weil nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Capani glaubt, da man nur Bittschriften zu verlesen habe, und die Mitglieder nach und nach erscheinen, so könne die Sitzung statt haben. Jomini folgt Capani. Anderwerth unterstützt Deloes. Deloes beharret. Harrtmann folgt Deloes. Rellstab und Gmür folgen Capani. Man ruft zum abstimmen: Deloes widersezt sich allem Abstimmen in einer Versammlung die nicht über die Hälfte aller Mitglieder enthalte. Huber fodert, daß die in Kommissionen sitzenden Mitglieder als anwesend gezählt werden. Bourgois widersezt sich diesem widerrechtlichen Hülfsmittel. — Man zählt die Mitglieder und da deren nur 52 statt 74 anwesend sind, so wird die Sitzung aufgehoben.

Senat 24. August.

Die Disc. über den Zehndenbeschluß wird fortgesezt. Fünf Schreiben verschiedener Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Aigle, für die Abschaffung des Zehenden und der übrigen Feudalabgaben, werden aufs Bureau gelegt. Crauer verlangt, daß dieser Bittschriften für die Abschaffung, eben so gut im Bulletin erwahnt werde, als dieß vorher mit den entgegengesezten geschehen ist.

Rahn will sich, da der Gegenstand bereits von allen Seiten beleuchtet ist, kurz fassen; er hat mit Sehnsucht und theilnehmender Freude den Zeitpunkt des Systems der Freiheit und Gleichheit, das so vielen Druck wegwälzen sollte, anrücken sehen; sein Herz ist mit Freude erfüllt worden, als er zuerst den 13. §. der Konstitution las. Er sieht die Abgaben, von welchen die Rede ist, besonders den Zehenden für eine schwere Last an, welche die Konstitution abschaffen muß; der Mensch darf auf die Kunst und den Fleiß seiner Nachkommen keine Abgaben legen. — Losgekauft sollen sie, aber sie dürfen nicht losgeschenkt werden; so ungerecht es wäre den Loskauf nicht auf alle mögliche Weise zu erleichtern, so ungerecht wäre das Losschenken. So viel moralische und rechtliche Ungerechtigkeiten bei Einführung des Zehenden begangen worden sind, so ist er doch in die Hände seiner jetzigen Besitzer auf eine ganz rechtliche Weise gekommen. Gerechtigkeit allein ist der Schutz der Staaten; sie soll uns allein leiten und sie gestattet nicht Begünstigung der einen auf Unkosten der andern — Der Beschluß des Gr. Rathes beobachtet diese Gerechtigkeit nicht; er verwirft ihn aus den Gründen des Commissionalberichtes. — Er hätte noch etwas auf dem Herzen, aber um nun nicht aufzuhalten, um den Gesichtspunkt nicht zu verrücken, und da es sich auch als Ordnungsmotion wird sagen lassen, verschiebt er es auf ein andermal.

Zulauf findet, daß alles in der Welt Widerspruch sey; er glaubt es sey hohe Zeit den Landmann zu erleichtern. Jeder hoft Erleichterung von der Revolution und keiner will etwas verlieren; daher entstehen die verschiedenen Meinungen unter den rechtschaffensten Männern. Der Landmann hat bisdahin das meiste auf Erhaltung des Staats beigetragen; die Staatsgüter sind sein Werk; daß also ein Theil derselben zu seiner Erleichterung verwandt werde, ist billig — Die Juden haben alle 50 Jahre ein Revolutionsjahr, wo alle Schulden getilgt werden — die Konstitution schafft die Feudalabgaben ab; daran hält er sich; — er nimmt den Beschluß an.

(Die Fortsetzung im 141ten Stück.)

Der oberste Gerichtshof der helvetischen Republik hat sich, wegen der Verlegung seines Sitzes nach Luzern, vertaget vom 20. bis den 30. dieß.

Arau den 15. Herbstmonat 1798.

Kanzley des obersten Gerichtshof.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert ein und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 19. September 1798.

Gesezgebung.

Senat, 24. August.

(Fortsetzung.)

Zäslin: Mit Schüchternheit verlangte ich noch einmal das Wort, aus Furcht die kostbare Zeit, oder die Geduld des Senats zu mißbrauchen; allein durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durchdrungen durch die von allen Seiten her ertönenden Erklärungen, daß von unserm gegenwärtigen Entscheid das Wohl, oder das Weh des gemeinsamen Vaterlands abhange, wage ich als Mitglied der Commission meiner bereits geäusserten Meinung noch etwas weniges beizusetzen, zugleich aber auch eine Anmerkung zu machen, über dasjenige Votum, welches unmittelbar hernach eröffnet wurde, als die Glieder der Commission ihren Rapport schriftlich und mündlich abgestattet. Stark scheinen die Beschuldungen gegen die mehresten Glieder der Commission. Kränkend müßte es für die Majorität derselben seyn, wann die Vermuthung Platz, oder Beifall fände, daß Aristokratismus, Oligarchismus, Federalismus, Egoismus dieselben bei Ertheilung des Berichts geleitet, ja sogar, daß sie sich in eine Art von Inquisitionstribunal gebildet, um der Unterdrückung einer geschäzten Classe ihrer Mitbürger das Wort zu reden — Ich überlasse jedem Mitgliede die Untersuchung seines Herzens, und das Bewußtseyn, oder Befinden der reinsten Absichten vereint mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wird hinreichende Genugthuung seyn. Auffallend war mir insbesondere der dabei so oft gebrauchte Ausdruck Städter. Ich muß denselben bei diesem Anlaße wo nicht als Beschimpfung, doch als Vorwurf ansehen. Ist es möglich, daß in dem gesezgebenden Rath solche Auszeichnungen Platz finden? Wann ich die Constitution zur Hand nehme, wann ich sie von Anfange bis zu Ende durchlese, so finde ich nirgends diese Benennung darin — Wohl finde ich die beglückende Vereinigung aller Gemeinden, zusammenfliessend in das Ganze untheilbare, und als gemeinsame Brüder auch gemeinsame Lasten tragend. Sollten durch jenen Ausdruck also besonders die Einwohner der Städte in der einen untheilbaren Republik ausgezeichnet werden? Sollten die Thore, welche sie umschliessen, die Wälle, welche sie umgeben, die Thürme, welche darin emporsteigtn, das besondere Zeichen einer aristokratischen Luft, eines oligarchischen Geistes seyn? Hier könnte ich zwar zurücktreten in den Zeitpunkt, der unserer Revolution vorhergegangen. Ich könnte, und zwar nicht ohne Grund, behaupten, daß damals der sogenannte Dorfaristokratismus weit stärker, weit drückender war, als derjenige der Städte, daß nur allzuoft der gedrückte ärmere Landbürger im Fall war wegen ungerechten Begehrungen, oder Zumuthungen eines seiner begüterten Mitbürger bei denen ihm als wohldenkend bekannten Regenten in Städten Rath und Hülfe zu suchen, und der übermäßigen Vergrößerungsbegierde Schranken setzen zu lassen. Doch ich kehre auf unsere jetzige Zeit und Lage zurück. Jedem Beobachter des Ganges unserer helvetischen Revolution überlasse ich zu entscheiden, von woher am meisten der reine Patriotismus nach dem Sinne der Konstitution entstanden und geleitet wurde? Von woher sich die Aufklärung größtentheils verbreitet? War sie ausschließlich zu finden in den Dorfschenken, oder Barbierstuben der Landschaft? oder flosse sie nicht vielmehr her durch patriotische Bürger der Städte, welche durch Handlungen, Reden und Schriften das Licht der Aufklärung beförderten, dem oft stürmischen Geiste des Patriotismus der Landschaft die gesezmäßige Richtung gaben, und beitrugen das Elend auszuweichen, welches durch Entstehung einer Anarchie nur allzuleicht ein Land treffen kann. Mit Freuden öffneten mehrere Städte die Thore zum Empfange ihrer vereinigten Brüder der Landschaft, die Wälle verkündigten es laut durch den Schall der Kanonnen und die Thürme prangten mit den aufgestekten Zeichen der Freiheit und Gleichheit; doch dieß waren nur Anmerkungen um meinen Wunsch zu bestätigen, daß der Ausdruck Städter wo möglich aus der helvetischen Gesetzgebung verbannt werde. Bürger Senatoren, ich bin Repräsentant eines nicht gros-

sen Cantons von Helvetien. Dieser Kanton hatte während zwei Monaten seine Nationalversammlung, sie war besezt von 1ztel Landbürgern und 2ztel Stadtbürger, der leztere 1ztel von den Landbürgern gewählt. Eine der ersten Arbeiten dieser Versammlung war sowol die Personal- als den grösten Theil der realen Feudallasten auf ewig abzuschaffen. Sie waren drükend diese Lasten für den Landbürger, nicht nur bestunden sie in Personal- Frohn- Schloß und Wachtdiensten, sondern auch einer Reihe von ungereimten Abgaben, welche den ehemaligen Landvögten zu entrichten waren. Ware diese einhellige aus freiem Herzenstriebe, durch Ueberzeugung erfolgte Abschaffung ein Werk des Aristokratismus, so wünschte ich mein ganzes Leben in Gesellschaft solcher Aristokraten, Oligarchen, Egoisten und Federalisten zuzubringen. Allein wann diese vorerwähnte Versammlung die mehresten Feudalrechte aufhob, so ließe sie wohlbedächtlich die Zehenden und Bodenzinse vor der Hand stehen — Nicht aus Mangel an Ueberzeugung, daß auch diese Lasten nach dem Sinne der Constitution dem Landbürger abgenommen werden müssen, allein sie war auch überzeugt, daß der Zeitpunkt noch nicht vorhanden, daß es unschicklich seye das alte zwar fehlerhafte, vermoderte Gebäude niederzureissen, bevor das Fundament des neuen da stehe, und daß es besonders für eine neu angehende, ihre Hilfsquellen noch nicht kennende Republik unklug, ja gefährlich seye, mit dem Gesetzgegenstand anzufangen, womit geendigt werden sollte, oder umgekehrt, damit zu endigen, womit man hätte anfangen sollen. Das, Bürger Gesetzgeber, that die kleine Cantonsversammlung — Nun was that die helvetische Gesetzgebung? Sie erklärte feierlich durch ihr Dekret vom 4. Mai, daß alle persönliche Feudallasten ohne Entschädigung abgeschaft seyen, auch hierin that sie ihre Pflicht; sie handelte dem Sinne der Konstitution gemäß; allein nach dieser feierlichen Erklärung hätte sie damals hier sollen stehen bleiben und ungesäumt sich mit der grossen Untersuchung beschäftigen: Was sind die Hilfsquellen der helvetischen Republik? Was sind die Bedürfnisse ihrer Regierungsform? Was wird der Ertrag ihrer Nationalgüter abwerfen können? Hätte gleich damals der Gr. Rath sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, so wären wir jezt nicht in dieser Art von Verlegenheit, dann wäre noch Vorlegung des allgemeinen Finanz- und Auflagensystems uns gesagt. Nun steht das Fundament des neuen Gebäudes, eingerichtet nach den Grundsätzen der Konstitution da; nun seye niedergerissen das alte, und dessen Trümmer zernichtet durch ewige Vergessenheit! Wo ist der biedere Helvetier, der nach solcher Erklärung nicht ruhig erwartet hätte den ihm durch seine angenommene Constitution und die Gesetzgebung zugesicherten Zeitpunkt? Wäre es anders, oder hätten andere Gesinnungen obgewaltet, so wäre ein solcher unwürdig gewesen den Namen Schweitzer zu tragen — Nun was geschehen ist, kann nicht geändert, was aber unterlassen ist, kann noch verbessert werden, dieß führt mich zu der noch kurzen Bemerkung über den Gegenstand selbst.

Ich wiederhole, daß ich den Zehenden für eine Abgabe ansehe, daß ich glaube, dieselbe kann mit dem 13. §. der Konstitution nicht bestehen, allein sie soll auf eine billige, dem Staat nicht allzulästige Weise abgeschaft werden. Ich glaube nicht, daß es der Willkür kann überlassen werden, sie loszukaufen, oder nicht, sie muß allgemein losgekauft werden; darum, wenn der grosse Rath statt eines halben ein Ganzes vom Hundert Loskauf bestimmt hätte, so würde ich den Beschluß annehmen; alsdann hätte der Staat den allenfalls zur vollen Entschädigung der Partikularen nöthigen Zuschuß leisten können. — Die Bodenzinse sind etwas zu niedrig berechnet und unter den Ehrschätzen giebt es in der That solche, die entschädigt werden müssen. — Ich wünsche sehr Erleichterung der ehrwürdigen Klasse der Landbesitzer und daß der grosse Rath aufgeklärt durch unsere Bemerkungen, eine den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessene neue Resolution fasse.

Beroldinger bezeugt, wie grosse Unruhe im Kanton Lugano, das, den diesjährigen Zehenden betreffende Dekret verursacht habe, weil jener Kanton darin eine Verletzung des constitutionellen Grundsatzes, daß die alten Gesetze bis neue vorhanden wären, in Kraft bleiben, und daß kein Gesetz rükwirkende Kraft haben soll, sahe. Die Konstitution ward dadurch auch verlezt, indem das Privateigenthum ohne Entschädigung angegriffen ward. — Die italiänischen Repräsentanten waren bei den Beschlüssen über den Zehenden noch abwesend, da es doch wesentlich nothwendig gewesen wäre, die besondern Verhältnisse, die in ihren Kantonen wirklich statt finden, anzuhören und zu kennen. Viele Familien der italiänischen Kantone leben ganz aus dem Ertrag von Zehenden, die sie seit undenklichen Zeiten besitzen. Die Republik selbst wird durch den Beschluß sehr beträchtlicher Einkünfte beraubt und dadurch werden Auflagen nothwendig gemacht, die nicht anders als sehr lästig seyn könnten. In der Ueberzeugung, daß die Gesezgeber ohne Unterschied jedes Eigenthum schützen und auch in Nothfällen jeden Staatsbürger vor dem Elende bewahren werden, verwirft er den Beschluß.

Fuchs giebt dem Bericht der Commission grösstentheils Beifall; es sey derselbe zwar mit harten Ausdrücken, aber sehr seichten Gründen angegriffen worden. Der Zehende ist keine Abgabe, das beweisen historische Untersuchungen; er beruhet auf einem Kontrakt. Gesezt aber auch, er wäre einst Auflage gewesen, so hat sich seine Natur seither so geändert, daß

er izt Schuld und Eigenthum ist: er findet keinen Patriotismus darin, nicht zahlen zu wollen, was man schuldig ist, und glaubt, der sey ein Egoist, der immer nur vom Nehmen spricht. — Man hat von dem Glücke der ehmaligen demokratischen Kantone, die längst keinen Zehenden mehr zahlten, gesprochen. Er glaubt nicht, daß sie dadurch so glüklich waren; eben darum ermangelten sie eine Menge gemeinnütziger Institut- Schul und Unterrichtsanstalten, das Volk blieb unwissend und dumm; sie mangelten Unterstützungsanstalten bei öffentlichem Schaden und Unglük; Verpflegungs und Armenanstalten, Spitäler, Kornmagazine u. s. w. Es ergebe sich leicht hieraus, welche glüklicher waren, die Zehenden zahlten, oder die keine zahlten? Arme und Nothleidende waren es am Ende, die am meisten von den Zehenden genossen und die durch die Aufhebung auch am meisten verlieren würden. Er billigt Lüthi's v. Sol. Vorschlag, der, wie er glaubt, die Interessen aller vereinigt, und verwirft den Beschluß des grossen Rathes als ungerecht und unpolitisch.

Crauer: Die Meinung, welche Sieyes in der constituirenden Nationalversammlung vorgetragen, hat was die Grundsatze betrift, mit dem Bericht unsrer Commission grosse Aehnlichkeit, und ich gestehe, daß jene grossen Eindruck auf mich gemacht hat; allein seit ich die Schriften wahrhafter Patrioten und Menschenfreunde, eines Pestalozzi und Bronner gelesen, habe ich meine Meinung geändert. — Es ist nicht die Frage, wie alt der Zehende, sondern ob er rechtmässig sey; Verjährung giebt kein Recht, so wenig als das Recht des Stärkern. Bis ins 18te Jahrhundert war der Zehende freiwilliges Geschenk an die Religionsdiener. Hilarius, Chrisostomus u. a. sagen kein Wort von der Pflicht den Zehenden zu zahlen; nachher ward er zu geben befohlen; eben so widerrechtlich ward der weltliche Zehenden eingeführt; — Geistliche verschenkten ihn oft an die weltliche Gewalt, um von dieser desto bessern Schutz zu erhalten. Eine Schuld sezt einen Vertrag voraus; hier wird man keinen aufweisen können. Weigerte man sich zu zahlen, so hätte man darüber Prozesse mit der Obrigkeit zu führen, deren Ausgang freilich nie zweifelhaft seyn konnte. Die Religion wird durch Aufhebung der Zehenden keineswegs leiden; wenn man von nüzlichen Stiftungen und Armen, die dadurch unterhalten werden, spricht, so ist das ungefähr eben der Fall, wie mit jenem Schuster, der das Leder zu den Schuhen, die er den Armen austheilte, stahl. — Die helvetische Republik wird für Armeninstitute hinlänglich sorgen. — Kauf ist kein Beweis des Eigenthums; wer etwas kauft, das dessen, von welchem er es kaufte, Eigenthum nicht war — der wird dadurch nicht rechtmässiger Besitzer — Die vormaligen kleinen Kantone werden keine Einwendungen machen, die Abkömmlinge von Tell und Winkelried denken einerseits zu edelmüthig und gewinnen auch selbst hinwieder in andern Rükſichten durch den freien Getraidekauf u. s. w. — Ein Vertrag ist ungültig und verpflichtet nicht, in welchem sich kein Gleichgewicht findet — Eine Entschädigung billigt er, indeß immer, obgleich das Eigenthum nur ein vermeintliches Eigenthum war, wie Brunner gezeigt hat; aber dabei muß auf die innere Ungerechtigkeit des Vertrages Rükſicht genommen und nicht Entschädigung des vollen Werthes verlangt werden, wie es die Commission ziemlich hartherzig will. Die Resolution ist in billigen Grundsätzen abgefaßt; vielleicht ist der Zehendleister günstiger behandelt als der Zehendbesitzer; aber jener hat dafür auch schon lange getragen und geduldet.

Unglüklicher Landmann, ich höre mit Wehmuth wie wenige sich deiner annehmen; ungerechte Lasten, die du so lange trugest, sollst du nun in vollem Werthe loskaufen. — Eure Gleichgültigkeit, B. Senatoren, wäre unverzeihlich und unbegreiflich, wenn ihr nicht mit der Lage, mit dem Schweiße des Landmanns meist unbekannt wäret. Tröstlich bleibt immer die Zuversicht, daß wenn wir nicht den Baum der Feudalität zu stürzen Kraft genug haben sollten, die grosse Nation es thun wird. — Die Prophezeiung des scharfsinnigen Bronners wird nicht unerfüllt bleiben — Vielleicht ist ein achtzehnter Fructidor dazu nothwendig — (Der Redner wird unterbrochen; Gelerm, Murren und zur Ordnung rufen, ertönt von allen Seiten her. „Wenn er nothwendig ist!“ erwidert Crauer, und auf die Anfrage des Präsidenten: ob seine Meinung zu Ende ist? erklärt er: Ja.)

Burkard: Ist der Zehende so ungerecht, wie man vorgeben will, so ist auch jede Loskaufung ungerecht; ist er aber wahres Eigenthum, wie ich es glaube, so ist ein halbes vom Hundert keine Entschädigung. Darum stimme ich unerschrocken zu Verwerfung der Resolution.

Pfyffer: Es giebt eine gedoppelte Art der Zehendabgaben; die eine rührt daher, daß ehedem Eigenthümer eines Stück Landes dasselbe gegen jährliche Entrichtung des zehenten Theils der Früchte abtraten. Diese ist wahres Eigenthum und kann nicht anders als gegen ein vollkommenes Aequivalent abgekauft werden. Die andere Art der Zehendentrichtung ist lediglich als eine Auflage anzusehen. Sie war ursprünglich meistens für den Unterhalt der Religionsdiener bestimmt; anfangs ward dieser Zehenden freiwillig gegeben; nachher ward er gefodert. Hume beschreibt in seiner Geschichte Englands die Künste der Geistlichen, um die Gläubigen zu Entrichtung des Zehenden zu vermögen; alle Schrekniſſe des Aberglaubens wurden angewandt; Verstorbene mußten erscheinen, und in kläglichen Tönen erzählen, wie schreklich sie gesotten und gebraten würden, blos darum, weil sie den Zehenden zu entrichten sich gewei-

gert hätten; durch beinahe gleiche Ursachen ward er fast allgemein eingeführt; in der Schweiz wurden nur einzelne Bürgerschaften in den Zeiten der Privilegien als exempt erklärt; andere Partikularen kauften sich los; in den demokratischen Ständen schaffte das Volk, vermöge seiner souverainen Gewalt die Zehenden ab; selbst der gröste Theil der Staatszehenden rührt meistens nur von den Zeiten der Reformation her, wo viele Klöster und Stifter abgeschafft wurden, und der Staat an ihre Stelle trat. Diese Art des Zehenden ist daher weder ein Eigenthum der Geistlichen, noch des Staats, sie ist eine Auflage. Wenn es aber um Festsetzung oder um Beibehaltung von Abgaben zu thun ist, so hat der Staat das Recht und die Pflicht dafür zu sorgen, daß die Abgaben so wenig als möglich drückend seien, und nur vom reinen Ertrag, das heißt, vom Ertrag nach Abzug aller Kosten erhoben werden. 2. Daß sie von allen gleich entrichtet werden. Diese zwei Erfordernisse allein machen eine Abgabe rechtlich. Der Zehende als Abgabe betrachtet, hat diese rechtlichen Eigenschaften nicht; denn 1. werden die Unkosten der Urbarmachung des Zinses vom aufgelegten Kapital, der Aussaat und der Bearbeitung in keinen Anschlag gebracht; er wird also nicht vom reinen Ertrag erhoben; er ist also drückend den Fortschritten der Urbarmachung, somit des Ackerbaues, hinderlich; 2) wird diese Abgabe nicht von allen entrichtet, und doch ist und soll es heiliger Grundsaz seyn, daß alle, so wie sie gleichen Antheil an den Vortheilen des Bürgerstaats haben, auch gleichmässig die Lasten desselben tragen; in soweit bin ich also mit der Resolution des grossen Rathes einig, daß die Staatszehenden, in wiefern sie als Abgaben zu betrachten sind, abzuschaffen, und durch eine weniger drückende, und von allen Bürgern nach genauem Verhältniß des liegenden und fahrenden Vermögens zu entrichtende Summe, zu ersetzen sind. Aber anderseits ist es auch Grundsaz einer weisen Staatsökonomie, gleich heilige Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß keine Abgabe eher abgeschaft werde, als bis sie durch eine andere ersezt, bis ein anderes auf den Grundsätzen der Gleichheit errichtetes, und alle Arten des Erwerbs und Vermögens umfassendes Finanzsystem zur Einführung bereit da liege. Die Resolution hat nun aber den wesentlichen Fehler, daß sie Abgaben abschaft, bevor andere an deren Stelle getreten sind: daß die Staatsmaschine für dieses Jahr, wo so mannichfaltige ordentliche und ausserordentliche Bedürfnisse eintreten, in ihrem Gang gehemmt, und der Regierung alle Mittel benommen werden, die innere und äussere Sicherheit zu handhaben: daß die gemeinnützigen Anstalten, der Schul- und Armenanstalten, des größten Theils ihrer Einkünfte beraubt, und so ihre wohlthätigen Zwecke zu erfüllen ausser Stand gesezt werden. Die Resolution hat noch einen zweiten Fehler, daß der Staat die Entschädigung der Partikular-Zehenden auf sich nehmen, und so mit einer Nationalschuld sich beladen soll, die die Staatsabgaben erhöhen, und sie dem Volke lästig machen müßten. Meine Meinung geht daher zufolge des obigen dahin: daß die Zehenden, oder ihr Aequivalent, dieß Jahr noch entrichtet werden sollen: damit aber, nach den Grundsätzen der Konstitution, dem Rechte der Gleichheit auch dies Jahr schon gehuldigt werde, daß die bisher nicht zehndpflichtigen Bürger mit einer proportionirlichen Auflage belegt werden sollen. Ich stimme daher zur Verwerfung des Beschlusses.

Häfelin: Wir sind Stellvertreter der Gottheit und Väter des Vaterlandes; also muß uns die Gerechtigkeit vor allem am Herzen liegen. Zehenden und Bodenzinse sind seit dem grauen Alterthum für rechtmässiges Eigenthum angesehen worden. Wir würden durch Annahme des Beschlusses die Gerechtigkeit verletzen; die Armenanstalten und Spitäler zerstören; das Volk würde nicht erleichtert, wir müßten ihm andere Bürden und in baarem Gelde zu zahlende Auflagen abfodern; er verwirft also den Beschluß.

Bodmer hat vielerlei gehört, daß er nicht weiß wo anfangen. Er erinnert nochmals an seine vergeblichen Bitten um eine zweite Kommission über dieß Zehendgeschäft; dann hätte man sich gewiß leicht und ohne so weitläufige Discussionen vergleichen können. Wir können nur annehmen, oder verwerfen. Beide Theile berufen sich auf Gerechtigkeit! Mag seyn; aber man überlegt nicht; wie kann etwas ungerecht seyn, wenn der große Rath nach seinen Pflichten gesprochen hat? Häfelin sagt: wir seyen Stellvertreter der Gottheit. — Gott im Himmel verzeihe ihm dieß! Wir sind ja nach der Konstitution Stellvertreter des Volks; wie sollen wir Stellvertreter der Gottheit seyn!

Gegen die so die Zehenden für gerecht halten will er ein einziges Exempel anführen. In seiner Gemeinde wurden vor 5 oder 6 Jahren 70 bis 80 Jucharten ungebauten Landes urbar gemacht; kaum war das geschehen, so kam man und foderte den Zehenden. Wann dieß gerecht ist, so giebt es dann nichts Ungerechtes mehr. Noch eins! Mittelholzer hat gesagt: Versprechen mache Schuld und bezahlen wett. Wer nicht glaubt, daß dem Publikum versprochen worden ist, den Zehenden abzuschaffen, der hat den Verstand verlohren — aber weils versprochen ist, soll man's auch halten.

(Die Fortsetzung im 142. Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert drei und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 20. September 1798.

Gesezgebung.

Senat 24. August.

(Fortsetzung.)

Diethelm stimmt dem Bericht der Majorität der Kommission bei; sind jene Schulden gerecht, so müssen sie in ihrem vollen Werthe abbezahlt werden, widrigenfalls gar nicht. Nun aber erproben Siegel, Brief und verjährte Uebung die Gerechtigkeit der Schuld. Der 13. §. der Konstitution leidet keine Anwendung auf den Zehenden, weil dieser Artikel nur auf die Zukunft Bezug haben kann. Der Schuldner und der Gläubiger sollen sich mit einander zu vergleichen suchen; können sie es nicht, so gehört die Sache vor den Richter und niemals vor den Gesezgeber. Er verwirft also den Beschluß, bedauert die darauf verwandte Zeit, und wünscht, daß man sich nicht mehr mit richterlichen Beschäftigungen abgeben möge.

Lang antwortet Zäslin; er habe die Mitglieder der Kommission auf keine Weise beleidigen wollen; mit dem Worte Städter habe er keinen verächtlichen Begriff verbunden, und unter Inquisition der Kommission nur Untersuchung derselben verstanden; daß aber nach den von der Kommission aufgestellten Grundsätzen der Landmann weit abscheulicher behandelt wäre als unter den ehemaligen Oligarchen, Aristokraten und Föderalisten, das habe er nicht gesagt, sondern bewiesen.

Schärer: Man könne freilich mit Documenten darthun, daß verschiedene Zehenden eine wahre Schuld, und durch förmliche Contracte entstanden sind; er verwirft also den Beschluß.

Kubli ist so gut wie von seinem Daseyn überzeugt, daß wenn wir auch noch 10 Tage discutiren, wir eben so weit vorgerükt seyn werden als izt; wir sind nicht für gelehrte Abhandlungen hier, und es ist hohe Zeit diese lange Berathung zu schliessen; er weiß wohl, wir haben beschlossen, daß jedes Mitglied zweimal reden könne; allein damals glaubten mir nicht daß das Geschäft so lange dauern würde, und das Dekret kann zurükgenommen werden.

Man verlangt von allen Seiten die Discussion zu schliessen. Muret wünscht, daß jedes Mitglied freiwillig auf sein weiteres Rederecht Verzicht thue; er wolle der erste es thun.

Frossard verlangt noch das Wort; er zeigt in einer ausführlichen und ausgearbeiteten Rede, daß die Resolution ungerecht, constitutionswidrig und schädlich ist.

Laflechere verlangt den Druk dieser Rede in beiden Sprachen. Crauer widersezt sich, es seyen schon viele andere vortrefliche Meinungen vorgetragen worden, deren Druk auch nicht beschlossen ward. Zäslin bemerkt, es sey überhaupt noch nicht entschieden, ob der Senat Meinungen einzelner Mitglieder drucken lassen könne. Muret meint, wenn der Discurs sollte gedrukt werden, so müßte alsdann die Discussion vertaget werden. Ruepp meint, alsdann soll jeder seine Meinung auf eigne Kosten drucken lassen. Bay will, wir sollen unsre unpartheiische Stellung bis ans Ende behalten, und über den Antrag des Druks zur Tagesordnung gehen. Fornerod will auch nicht diesen Discurs allein drucken lassen. Man geht zur Tagesordnung über.

Man schließt nun die Discussion, und mit 38 Stimmen wird der Beschluß des grossen Rathes verworfen.

(Abends 4. Uhr.)

Die Sitzung ward geschlossen gehalten, und darinn der Beschluß des grossen Rathes, welcher den Offensiv und Defensiv Allianztraktat zwischen der französischen und helvetischen Republik bestätiget, angenommen.

Grosser Rath, 25. August.

Rossi fodert, daß, da der Senat die Zehendaufhebung verworfen habe, man nun eine Proclamation ergehen lasse, in der man dem Volke anzeige, daß der Zehenden nun, wie ehemals bezahlt werden müsse. (Gemurr, Gelächter und Unterstützungsruf von allen Seiten.) Herzog fodert Tagesordnung, weil eine

Kommission über die Zehenden niedergesezt werden müsse. Man geht zur Tagesordnung.

Joh. H. Schelling v. Schafhausen fodert seine Probe als deutscher Unterschreiber machen zu dürfen. Genehmigt.

Hartmann fodert für drei Wochen Urlaub. Genehmigt.

Herzog fodert für sechs Tage Urlaub. Genehmigt.

Hüssi zeigt an, daß in Rätien wegen dem traurigen Fanatism' die Patrioten welche sich mit Helvetien zu vereinigen wünschten, in der gefährlichsten Lage seyen, daher wünscht er, daß denselben einiger Trost gegeben werde, und zu diesem Ende die Versammlung erkläre, daß alle verfolgten Bündtner Patrioten, die allenfalls in Fall kommen könnten ihr Vaterland verlassen zu müssen, als helvetische Bürger angesehen und aufgenommen werden sollen. Escher kennt die traurige Lage einzelner Gemeinden und Bürger Rätiens, welche sich für die Vereinigung mit Helvetien erklärt haben, allein da Rätien noch nicht mit Helvetien vereinigt ist, so ist jeder Schritt, der gegen dieses Land gethan wird, als eine auswärtige Unterhandlung anzusehen, und gehört also, der Konstitution zufolge, sehr zwekmässig dem Direktorium zu, denn wir haben keinen Beruf, uns mit dem Gang der auswärtigen Verhältnisse abzugeben, und dürfen also ruhig die Einladungen des Direktoriums hierüber abwarten: zudem versteht es sich von selbst, ohne besondere Erklärung, daß wenn einzelne Bündtner Patrioten, deswegen weil sie der Einladung zur Vereinigung mit uns entsprochen haben, ihr Vaterland verlassen müßten, sie pflichtmässig von uns als unsre Mitbürger aufgenommen würden, ich fodre also in dieser Rüksicht Tagesordnung. Huber unterstüzt Hüssis Antrag, indem derselbe keine Verhandlungen mit auswärtigen Mächten enthalte, und zudem noch Rätien der Konstitution gemäß, zu Helvetien gehöre, also die Rätischen Bürger, der Konstitution zufolge schon helvetische Bürger seyen: er will also nur zur Tagesordnung mit dem beigefügten Grunde gehen, daß sich dieses von selbst und der Konstitution zufolge verstehe. Billeter freut sich herzlich den Patrioten das Wort sprechen zu hören, und besonders den Bündtnerischen, welche auch unsre eignen Patrioten unterstüzten, und vielleicht manchem das Leben retteten, und da diese Patrioten nun bestimmt um der Konstitution willen verfolgt werden, so unterstüzt er ganz Hüssis Antrag. Herzog unterstüzt ebenfalls Hüssis Antrag, und will feierlich erklären, daß diejenigen Bündtner, welche die Konstitution angenommen haben, wirkliche helvetische Bürger seyen. Gmür folgt Herzog. Zimmermann freut sich über solche Aeußerungen und über Hüssis Antrag selbst; er unterstüzt die Meinung, daß verfolgte Bündtner Patrioten als Helvetier, im Fall einer Flucht aufgenommen werden, allein er glaubt im gegenwärtigen Zeitpunkt sey, in Rüksicht von Bündten, Vorsicht nöthig, daher will er das Direktorium einladen, uns anzuzeigen, ob Maasregeln hierüber ohne Bedenklichkeiten genommen werden können. Hüssi beharret auf seinem Antrag, weil man diese öffentliche Billigung jenen eifrigen und standhaften Patrioten schuldig, und sie der Konstitution gemäß ist. Huber unterstüzt eine direkte Erklärung, oder aber eine mittelbare, durch die vorgeschlagne motivirte Tagesordnung. Uebrigens mag er eine Einladung an das Vollziehungsdirektorium, um die Bündtner Patrioten zu unterstützen, wohl leiden. Zimmermann vertheidigt seine erste Meinung, indem wir alle, in Rüksicht der Sache selbst, einig sind, und nur über die Form streiten, welche wir aber sorgfältig, dem Geist der Konstitution gemäß, beobachten sollen. Bourgois folgt Hubern, welcher aufs neue beharret, weil Rätien schon früher immer zur Schweiz gehört habe, und auch laut unsrer Konstitution, und unsrer und der Franken Auffoderung aufs neue zur helvetischen Republik gehöre; da wir in der Sache einig sind, so sollen wir auch zu derselben Ja zu sagen wagen. Secretan theilt die Empfindungen mit Hubern, aber auch zugleich die Sorgfalt Zimmermanns, daher glaubt er, um die Sache desto sorgfältiger behandeln zu können, sollte eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache niedergesezt werden. Custor folgt Hubern. Hüssi beharret, und will wegen dem gefährlichen Aufschub keine Kommission: durch Abweisung seines Vorschlags glaubt er wird die Aristokratie triumphiren, und der Patriotism' unterliegen, daher beschwört er die Versammlung seinen Antrag anzunehmen. Carrard bezeugt, daß Hüssis Motion ihm Ehre mache, so wie auch die Lebhaftigkeit der Berathung die ganze Versammlung ehre; allein da wir den Gegenstand nur aus einigen Zeitungen, oder einseitigen Nachrichten kennen, so sollen wir nicht ohne nähere Untersuchung sogleich abstimmen, sondern die Sache durch eine Kommission schleunig untersuchen lassen. Carrards Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Hüssi, Secretan und Huber.

Huber, im Namen einer Kommission schlägt vor, daß Joh. Schenk von Arburg, der eine katholische Frau geheurathet hat, und bisher im Kanton Basel lebte, sich wie jeder andere helvetische Bürger zu Arburg niederlassen könne. Die Berathung des Rapports wird auf drei Tage verschoben.

Haas vertheidigt in einem Schreiben aus Luzern die Zwekmässigkeit der Urselinerkirche in Luzern für den Versammlungssaal des grossen Raths. Da Haas selbst auch in der Versammlung erscheint, so erklärt er noch mündlich die Vortheile dieses Versammlungsorts, und fodert bestimmte Erklärung, ob der grosse Rath bei seinem Beschlusse bleiben wolle, oder

nicht. Wyder empfiehlt dagegen das Gebäude über dem Stadtkeller zu einem Versammlungssaal, und versichert übrigens, daß die Anordnungskosten von der Stadt Luzern selbst getragen werden. Koch hoft, man werde nun nicht durch Schwierigkeiten die man gegen die Urselinerkirche erhebe, die Ausführung des Dekrets, Luzern zum Hauptsiz zu machen, aufschieben: er vertheidigt ganz das schon gefaßte Dekret, und will also Haas aufs neue beauftragen die nöthigen Anordnungen zu veranstalten. Das Dekret wird aufs neue bestätigt. — Haas begehrt, daß bis zur gänzlichen Anordnung dieses Versammlungssaals, das Theater in Luzern zu diesem Endzwek bestimmt werde. Anderwerth fodert, daß man allerfoderst bestimme, wenn die Ortänderung statt haben soll. Bourgois will nicht auf Luzern, bis alle Anordnungen vollständig getroffen sind. Koch folgt Bourgois. Huber folgt ebenfalls, indem er hoft, auch ohne einen provisorischen Saal in 3 Wochen nach Luzern ziehen zu können. Escher unterstüzt Haas, indem das Provisorische nicht in dem Versammlungssaal allein bestehe, sondern besonders darin, daß die meisten Repräsentanten wegen Mangel des Platzes, von ihren Familien entfernt leben müssen, da sie dieselben hingegen in Luzern mit sich vereinigen könnten. Jomini folgt Bourgois. Zimmermann fodert Abstimmung. Ackermann unterstüzt Borgois, und glaubt, es haben in Arau alle Frauen der Repräsentanten Plaz. Deloes unterstüzt Bourgois, weil man noch wohl einige Zeit in Arau bleiben könne. Man geht über das Ganze zu Tagesordnung.

Das Vollziehungsdirektorium ladet die gesezgebenden Räthe ein, keine besondern Verfügungen über Regalien, Zölle u. d. gl. zu treffen, damit nicht einzeln über Finanzgegenstände Bestimmungen getroffen werden, die einer künftigen planmässigen Anordnung hinderlich seyn könnten. Carrard bittet die Bothschaft der Kommission mitzutheilen, welche über die freie Schiffahrt auf dem Zürichsee niedergesezt ist. Escher hoft, jedes Mitglied der Versammlung werde sich diese Anzeige tief einprägen, um aber den Senat in den Stand zu setzen, im Fall wir diese Erinnerung vergessen sollten, uns daran zu erinnern, so begehrt er Mittheilung an den Senat. Huber folgt der Mittheilung an den Senat. Koch folgt Eschern, und macht die Versammlung auf die Wichtigkeit des Pulverhandels aufmerksam. Die Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Hüssi fodert Entlassung aus der Pulver- und Salpeterkommission. Trösch will Koch dieser Kommission beiordnen. Koch entschuldigt sich, indem er schon in 42 andern Kommission hinlängliche Beschäftigung finde. Man geht zur Tagesordnung.

Koch legt im Namen einer Kommission eine neue Redaction vor, über den vom Senat verworfenen Beschluß, der Erlaubnisertheilung einer Heurath für eine Wittwe die ihr Traurjahr noch nicht ausgehalten hat. Diese neue Redaction wird angenommen.

In die neue Zehenden- und Feudalrechtskommission werden durch Mehrheit der Stimmen erwählt, Zimmermann, Carrard, Escher, Koch und Kuhn.

Escher glaubt es sey von der größten Wichtigkeit, dieser Kommission den Auftrag zu geben, von allem aus sich mit dem dießjährigen Zehenden zu beschäftigen, und einen abgesonderten Gesetzesvorschlag über denselben mit Beschleunigung vorzulegen. Zimmermann fodert völlige Freiheit für die Kommission vorzuschlagen, was ihr für das Wohl des Vaterlandes am zwekmässigsten zu seyn scheint, und also Tagesordnung über Eschers Motion. Escher zieht seinen Antrag zurük.

Die Gemeinde Oberurdorf, welche zum Kanton Baden geordnet worden, bittet um Wiedervereinigung mit dem Kanton Zürich. Escher sagt, als diese Anordnung getroffen wurde, habe er sich derselben widersetzen wollen, weil er des Kantonsgeistes verdächtig gewesen sey, allein heute hoffe er werde man nur auf seine Gründe hören: die Gemeinde Oberudorf gehörte immer zum Kanton Zürich, hatte also zürcherische Geseze und Uebungen, und hat der Konstitution zufolge das Recht noch so lange bey diesen Gesetzen gelassen zu werden, bis ein neues helvetisches Gesezbuch errichtet ist: nun ist sie aber dem Canton Baden beygeordnet, wo die Gerichte die Zürcher Gesetze nicht kennen, und wo man sie der Zürcher-Uebung zuwider Audienz und-Gerichtsgelder bezahlen machen will: mehr noch, Ober-Urdorf war noch zur Zeit der Wahlen beym Kanton Zürich, und hat also die zürcherschen und nicht die badischen Gerichte wählen helfen; laut der Konstitution aber muß einer nur von den selbstgewählten Richtern gerichtet werden: in dieser doppelten Rüksicht und weil Urdorf der Armenanstalten und andern ökonomischen und geographischen Hinsichten mit Zürich genau verbunden ist, fodere ich Rüknahme des frühern Beschlusses und Gewährung dieser Bitte. Rellstab unterstützt ganz Eschern, besonders auch weil die Canzleyen dieses Orts in Zürich sind. Billeter folgt Eschern, weil die Einwohner dieses Dorfs Recht haben, auf ihre alten Gesetze und ihre selbstgewählten Richter. Eschers Antrag wird angenommen.

Jakob Stekli von Eichstetten im Markgräfischen, der sich seit 12 Jahren in der Schweitz aufhält, begehrt in einer Bittschrift, Elisabeth Pfister von Bertschikon im Kanton Zürich heirathen zu dürfen, mit der er ein Kind gezeugt, aber wegen Mangel eines Heimathscheins die Eheerlaubnis nicht erhalten konnte. Diese Bittschrift wird an die Fremdenkommission gewiesen, welche zugleich den Auftrag erhält in 8 Tagen ihren Rapport zu machen.

Die Gemeinde Burnens, Distrikts Cosonay begehrt Abschaffung ihres von der Strasse entfernten und daher unnützen Wirthshauses. Diese Bittschrift wird an die Innungskommission gewiesen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Zofingen, die einen Eintheilungsplan enthält wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Carrey von Ouchi Vormund der Bürgerin Bondeli Constan von Bern fragt ob seine Pupille welche nun seit 10 Jahren in Lausanne wohnt zu der von der Verwaltungskammer des Kantons Berns ausgeschriebnen Steuer, auch nach ihrem Vermögen beytragen müsse. Dieser Gegenstand wird dem Direktorium zugewiesen.

Das Haus Hallwyl im Canton Argäu erklärt in einem Schreiben, daß die Angabe der Gemeinden Meisterschwanden und Tennwyl, daß sie zu einer Hallwyler Zwingmühle gehören falsch sey, indem nie ein solcher Zwang statt gehabt habe.

Die Sitzung bildet sich in geheimes Komite.

Senat 25 August.

Muret verlangt, daß alle an den Senat gelangte Petitionen über das Zehendgeschäft, dem grossen Rath, der sich nun neuerdings mit diesem Gegenstand beschäftigen wird, zugesandt werden. Bay will zugleich auch die von den Mitgliedern des Senats vorgetragnen Meinungen übersenden. Crauer glaubt, das leztere sey unnöthig, der grosse Rath werde sich die zwekmässigen Aufschlüsse schon selbst zu verschaffen wissen. Usteri glaubt, eine offizielle Sendung der im Senat vorgetragnen Meinungen habe durchaus nicht statt; jedes Mitglied des Senats könne, wann es das gut finde, für sich seine Meinung der Commission des grossen Rathes übergeben. Bay nimmt seine Meinung zurück. Murets Antrag wird angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen, und nach deren Wiedereröffnung ein Beschluß, welcher die 17 Personen des dürftigen Klosters St. Clara zu Bremgarten in die beiden Klöster Hermetschwyl und Fahr theilt, angenommen.

Ein Beschluß wird angenommen, welcher dem B. Peter Streit, K. Berns, der sich in Frankreich niedergelassen hat, seine Habe dahin zu ziehen erlaubt, wogegen er sein Schweizerbürgerrecht aufgiebt.

Der Beschluß über die Einrichtung der Munizipalitäten wird vorgelesen. — Man verlangt eine Commission von 5 Gliedern zu ihrer Untersuchung. Kubli hält die Sache für dringend; viel werde nicht geändert werden, und somit könnte man den Beschluß sogleich annehmen. Usteri glaubt, so dringend die Sache seyn möge, so wichtig sey sie auch; und der Senat könne durchaus einen solchen Beschluß nicht ununtersucht annehmen; will man ihn auch um einzelner Mängel willen nicht verwerfen, so ist es immer gut, wenn diese Fehler aufgedekt und entwickelt werden. Ruepp stimmt bei. Kubli nimmt seine Meinung zurück. — Die Commission wird beschlossen, sie soll in 5 Tagen Bericht erstatten; sie besteht aus den B. Usteri, Zäslin, Kubli, Pfyffer und Bay.

Der Beschluß über die Jagdfreiheit wird verlesen. Fornerod verlangt Untersuchung desselben durch eine Commission von 5 Gliedern, indem man sehe, daß er von Liebhabern der Jagd abgefaßt sey. Zäslin stimmt bei und tadelt den Detail, in welchen die Resolution eintritt, gleich als ob wir eine Jagdkammer wären. Crauer stimmt bei; hält die Sache aber für sehr dringend, weil die Jagd wirklich izt aufgehe und sehr viele Mißbräuche eingeschlichen sind. Bodmer findet, es hätte niemand besser als gerade Jagdliebhaber den Beschluß abfassen können; er sieht also nicht ein, warum man nicht annehmen wollte. Ruepp findet ihn auch sehr wohl abgefaßt und will annehmen. — Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Beroldinger, Bertholler, Fuchs, Kubli und Bay.

Der Beschluß, welcher dem Spital in Baden aus den benachbarten Klöstern Unterstützung zuspricht, wird verlesen. Fornerod ist von der Nothwendigkeit der Unterstützung zwar überzeugt, aber er tadelt es, daß der Beschluß dieselbe aus den benachbarten Klöstern ziehen will; das Direktorium sollte ihn daher nehmen, woher er am schiklichsten kann genommen werden; wenn indeß Ueberfluß in jenen Klöstern ist, so mag er wohl zur Annahme des Beschlusses stimmen. Ruepp glaubt, das Kloster Wettingen könne izt nichts entbehren; es hätte also gesagt werden sollen: von den Orten, welche Ueberfluß haben. Devevey will verwerfen; Baden sey selbst zum Theil an den grossen Unkosten, die es habe, Schuld; statt die Offiziere in die Bürgerhäuser zu vertheilen, bezahle ihnen die Stadt sehr kostbare Zechen im Gasthof. Brunner glaubt, es werden noch viele Orte sich im nemlichen Falle befinden, wie Baden; allein anstatt ihnen aus dem Nationalgut Entschädigung zu geben, sollte man vielmehr die abgelegenen Orte, welche bis dahin ohne Einquartierung gewesen sind, mitzuzahlen anhalten. Münger will erst nähern Aufschluß abwarten. Mittelholzer bemerkt, es sey einzig um Unterstützung des von den Franzosen besezten Spitales in Baden zu thun; er will annehmen. Duc ebenfalls. Meyer v. Arbon glaubt, wer die Menge fränkischer Einquartirungen und Soldaten, welche die Stadt Baden unterhalten müßte, kenne, werde an ihren Bedürfnissen nicht zweifeln; das Direktorium werde schon alle nöthige Vorsicht beobachten; er will also annehmen. Fuchs und Lang ebenfalls; es befinden sich, sagt er, mehrere und reichere Klöster als Wettingen ist, in der Nähe von Baden. — Der Beschluß wird angenommen. (Die Forts. im 144ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert vier und vierzigstes Stück.

Gesezgebung.

Senat 25. August.

(Fortsezung.)

Jener über die Besieglung öffentlicher Akten wird verlesen. — Crauer will denselben sogleich annehmen, da die Sache dringend ist und was in der vorher verworfenen Resolution getadelt war, hier nun gebessert sey. Meyer v. Arbon ebenfalls. Lüthi v. Langnau ist nicht dieser Meinung; er findet die Siegeltaxen immer noch ungleich, und da hierüber Gleichförmigkeit in Helvetien seyn soll, so will er verwerfen. Zäslin erinnert, daß das schon der 3te Beschluß über diesen Gegenstand, daß die Hauptfehler gebessert und die Sache sehr dringend ist. Muret stimmt für die Annahme; der grosse Rath habe darum noch keine neue und gleichförmige Siegeltaxen bestimmt, weil er finde, daß sie einerseits mit dem Steuersystem, anderseits mit dem richterlichen Codex und den fragen: ob und für wen solche Emolumente sollen bezogen werden, zusammenhängen; indeß habe er einstweilen doch die gar zu hohen Siegeltaxen herabgesezt. Ruepp, Badou, Diethelm und Fornerod wollen annehmen. Duc verwirft, weil keine ungleiche Abgabe Platz haben kann. Münger, Zulauf und Häfelin wollen aus gleichem Grunde verwerfen. Usteri: Man verliert durchaus den Gegenstand des Beschlusses aus den Augen und hält sich an eine Nebensache. Es ist gar nicht um Siegeltaxen zu thun; über diese wurde kein Schluß abgefaßt und sie müssen also vor wie nach bezahlt werden, bis mit dem allgemeinen Steuersystem auch dieser Theil gleichförmig gemacht wird; dagegen war es von dringender Nothwendigkeit die neuen Behörden zu bestimmen, welche an der Stelle nicht mehr vorhandener älterer, die Besieglungen zu besorgen haben; und darum muß der Beschluß angenommen werden. Fuchs und Barras sind gleicher Meinung. Bay wäre es auch, wenn der grosse Rath nichts von Siegeltaxen gesagt hätte; da dies aber geschehen, so verwirft er. Bodmer ebenfalls. Muret bemerkt, daß man die erste Resolution über diesen Gegenstand gerade darum verworfen habe, weil darin der Siegeltaxen überall nicht gedacht war. Müller und Laflechere wollen annehmen. Crauer hingegen nimmt seine Meinung zurück und stimmt zur Verwerfung. Mit 26 Stimmen wird der Beschluß angenommen; 21 sind für die Verwerfung.

Der Beschluß, welcher dem B. Aesch, Kanton Bern seine Baase zu heirathen erlaubt, wird angenommen.

Eben so der, welcher die gleiche Bewilligung dem Christ. Grübel von Velten K. Zürich, ertheilte.

Eben so der, welcher über das Begehren einer Wittwe von Solothurn, einen Fremden ohne Nachtheil der Fortsetzung ihres Handwerks, heirathen zu dürfen — zur Tagesordnung geht, indem das Begehren durch Konstitutionsgesetze schon bewilligt sey.

Schärer erhält für 4 Wochen Urlaub.

Berthollet verlangt, daß der Senat wie der grosse Rath, eine Zeit bestimme, wann seine Mitglieder in der Amtskleidung erscheinen sollen. — Usteri schlägt dazu den 21 Herbstmonat vor, den gleichen Tag, den sich auch der grosse Rath gewählt hat. Müller will die erste Sitzung in Luzern und Bodmer gleich kommenden Montag dazu bestimmen. Usteri's Antrag wird angenommen und auf Fornerods Verlangen beigefügt, daß wenn man früher in Luzern Sitzung haben sollte, alsdann schon das Costum getragen würde.

Am 26ten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath 27. August.

Secretan übergiebt im Namen des Professor Durand in Lausanne eine patriotische Rede, die er in der dortigen Kirche gehalten hat. Auf Sekretans Antrag wird ehrenvolle Meldung im Protokoll erkannt.

Nuzet zeigt an, daß er den ganzen Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nicht gebraucht und daher für seine Pflicht geachtet habe, sich sogleich wieder an seinem Posten einzufinden, um die Lage seines Kantons zu schildern; die allerliebsten geistlichen Herren haben vor einem Monat wieder ihr altes Wesen treiben wollen, aber man hat ihnen ein wenig ins Ohr gesprochen, und zwar deutsch und französisch und auch etwas latein dazu, so daß sie es endlich verstanden haben, und den 23 dieß, ist der Bürgereid im Wallis einmüthig geleistet worden; nur muß man nicht vergessen, daß der Wolf immer Wolf bleibt und daß die geistlichen Herren mit dem Herz nicht sehr bei diesem Eid mögen gewesen seyn: man hat sie aber den Authoritäten zur gehörigen Aufsicht empfohlen. Uebrigens ist das Volk noch in der tiefsten Unwissenheit über alles was vorgeht, und wird dagegen auf die gottloseste Weise bearbeitet, daher fodere ich, daß das Direktorium die Gesetze im Kanton Wallis schnel-

ler bekannt mache, daß das schon lange dekretirte Volksblatt innert 8 Tagen franco in der ganzen Republik verbreitet und daß der Rapport über die Friedensrichter in 4 Tagen vorgelegt werde. Koch bemerkt, daß man der Friedensrichter-Commission, welche ihren Rapport ganz umarbeite, noch etwas Zeit gestatten müsse; in Rüksicht der verspäteten Erscheinung des Volksblatts räth er, eine Einladung an das Direktorium an, und da die Gesetze und Beschlüsse im Wallis nicht bekannt sind, und dieses eigentlich eine Anklage gegen das Direktorium ist, so schlägt er eine Commission zur Untersuchung hierüber vor. Nuzet bemerkt, daß einige Gemeinden im Wallis schon aus sich selbst Friedensrichter gewählt haben. Bourgois glaubt, das erste Stück des Volksblatts sey schon unter der Presse und folgt übrigens Koch. Broye wünscht, daß Nuzet seine Nachrichten auch dem Direktorium mittheile. Nuzet glaubt nur dem grossen Rath Rechenschaft schuldig zu seyn. Koch will dieses Nuzets Patriotismus selbst überlassen. Huber bittet um Beendigung. Zur Untersuchung über die späte Bekanntmachung der Gesetze im Wallis wird eine Commission niedergesezt, und in dieselbe geordnet: Nuzet, Anderwerth und Capani.

Der Präsident zeigt an, daß B. Schönweiz, verfolgter Patriot von Bern, Proben als deutscher Unterschreiber zu machen wünschte. Der Antrag wird genehmigt.

Das Direktorium fodert in einer Bothschaft, daß ihm folgende für Wohnungen öffentlicher Beamten und in andern Rüksichten unbrauchbare Schlösser zur bestmöglichsten Benutzung überlassen werden: Thierstein, Gilgenberg, Bächburg, Klus, Dornach, Falkenstein, Bipp, Signau, Burgdorf, Kyburg und Regensperg. Arb fodert eine Untersuchungskommission, indem die beiden ersten Schlösser schon von den Franzosen verkauft worden seyen. Zimmermann folgt. Koch bemerkt, daß grosse Schlösser in Städten, wie z. B. Burgdorf, sehr geschikt zu Casernen wären. Trösch folgt Arb, indem Sorgfalt nöthig ist, weil man die Sachen nicht zweimal verkaufen kann. Huber bemerkt, daß es hier nicht von Verkaufen, sondern von zwekmässiger Benutzung die Rede sey und unterstüzt also die Bottschaft. Rellstab stimmt für eine Commission, weil wenigstens Regensperg sehr dienlich für eine Schulanstalt wäre. Nuzet folgt, weil es zu frühe sey schon verkaufen zu wollen. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Cartier, Thorin, Rellstab, Kaufmann und Maracci.

Das Direktorium beantwortet in einer Bothschaft die ihm vor einiger Zeit vorgelegte Frage über die Nationalwaldungen, in der Gegend von Freschelz dahin: daß im Distrikt Murten nur ein einziger Wald von 1142 Jucharten, der aber nur 110 Stück hochstämmiges Holz habe sich befinde, daß aber dieser Wald überhaupt durch Krieg, mehr aber noch durch das Waldrecht einiger Gemeinden in demselben sehr beschädigt sey: Ferner bemerkt das Direktorium, daß es noch nicht hinlänglich über diesen Zweig der öffentlichen Oekonomie benachrichtigt sey, aber sobald möglich eine Verwaltung hierüber niedersetzen werde, die aus den erfahrensten Männern bestehen soll. Thorin fodert eine neue Kommission über die Arth der Unterstützung des Dorfs Freschelz: der Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet Spengler, Lüscher, Kulli, Egg v. Ryken und Grafenried.

Auf Kochs Antrag wird das Gutachten der Militärkommission (vid. 24. August) zum zweitenmal verlesen. Nuzet verlangt, daß dieses Gutachten artikelweise behandelt werde. Spengler will den Rapport der Dringlichkeit wegen sogleich annehmen, indem kleine Fehler nachher noch verbessert werden können. Genaud findet die Besoldung der Offiziers, besonders des Staabs zu stark. Broye will, daß bei der Kavallerie besondere Bereüter gehalten werden. Koch bezeugt, daß viele gute Militärpersonen bei Abfassung dieses Rapports berathen worden seyen, daß die Kommission nicht auf Vollständigkeit Anspruch mache, daß man der Commission den Vorwurf gemacht habe, der Staab sey zu schwach besoldet, und die besondern Bereüter seyen für überflüssig gehalten worden: er fodert daher, daß man zuerst abstimme, ob man den Rapport annehmen oder debattiren wolle. Nuzet erklärt, daß er Hauptfehler in dem Rapport sehe, die er mathematisch beweisen will, und beharret also auf seinem Antrag. Deloes will den Rapport nicht im Einzelnen untersuchen, sondern folgt, der Dringlichkeit wegen, dem Antrag Kochs. Trösch folgt auf gleiche Art. Jomini und Capani unterstützen Nuzet. Kuhn stimmt Koch bei: der Rapport wird im Ganzen genommen in Berathung genommen. Nuzet sagt, ich zweifle nicht, daß das Direktorium Offiziere zu diesem Korps ernennen werde, die sich seit Anfang der Revolution für die Sache der Freiheit gezeigt, und nicht solche, welche bis auf den letzten Augenblik den Stern auf ihrer Brust getragen haben und nun eine Contrerevolution bewirken würden: in Rücksicht der Unteroffiziers hoffe ich, werden die Verwaltungskammern um gute Zeugnisse befragt, und nie der Endzweck dieser Truppen vergessen, und sie daher nur aus freiheitsliebenden Bürgern besetzt werden. Zweitens fodere ich, daß den Offizieren auch Rationen gegeben werden, denn oft kann man Geld im Sak haben ohne dafür Brod erhalten zu können. Drittens höre ich von Husaren sprechen: ich weiß daß viele Mächte so einfältig waren solche Korps zu errichten: aber was ist ein Hu-

sar? ein ungarisch gekleideter Bauer! da will man die schönen Herren in ungarische Bauren ummodeln, damit sie zweimal mehr kosten als ein anderer Soldat zu Pferd, wegen ihren Knöpfen und Schnüren: in Frankreich wollte man sie abschaffen, aber sie gefielen dem Frauenzimmer und so blieben sie: ich verlange daher, daß wir statt Husaren Jäger zu Pferde errichten. Secretan fodert, daß Nuzets Bemerkungen Punkt für Punkt behandelt werden. Carrard folgt und will während dieser Zeit keine neuen Bemerkungen annehmen; beide Ordnungsmotionen werden angenommen. Koch bemerkt, daß die Konstitution dem Direktorium unbeschränkte Macht zur Wahl der Offiziere giebt, und daß eine solche Verfügung wie Nuzet vorschlägt, unnützer Weise Aufsehen unter dem Volk machen würde und selbst unausführbar sey, weil das Direktorium keine Schlüssel zu den Herzen der Menschen habe, daher fodert er über diese erste Bemerkung Nuzets die Tagesordnung. Carrard bemerkt, daß Nuzet hierüber auch keinen eigentlichen Schluß gemacht habe. Huber bemerkt, daß Nuzet hierüber doch einen Beisatz gefodert habe. Nuzet erklärt, daß er die Gewalt des Direktoriums so wie seine eignen Rechte wohl kenne, und glaubt das Direktorium könne nicht hinter das Licht geführt werden, wenn die Verwaltungskammern Zeugnisse ausstellen müssen, wie dieses auch in Frankreich der Fall war. Huber bemerkt, daß jedes Gesetz hierüber konstitutionswidrig wäre, weil die Verwaltungskammern nur unter den Befehlen des Direktoriums stehen, welches ja überdem selbst fremde zu Offizieren annehmen kann, und oft die Kennzeichen des Patriotismus müßten festgesetzt seyn: auch glaubt er, daß diejenigen welche aus Ehre und Pflichtgefühl die alten Regierungen vertheidigten, nun das Gleiche für die neue Ordnung thun werden, weil ihre Pflicht sie dazu verbindet. Secretan folgt der Tagesordnung in Rücksicht der Konstitution und dem Zutrauen welches das Direktorium verdient. Carrard und Hecht folgen. Koch fodert einfache Tagesordnung, weil eine motivirte dem Senat zugesandt werden müßte. Man geht zur Tagesordnung.

Koch bemerkt in Rücksicht der zweiten Forderung Nuzets, daß die Kommission sich die größte Erleichterung des Staats zur Regel gemacht habe, daß der Officier in Garnisonen an die Kost geht, also keiner Rationen bedarf und hingegen im Felde dieselben laut dem Gutachten erhalten soll: also fodert er auch hierüber Tagesordnung, welche angenommen wird. In Rücksicht des dritten Vorschlags von Nuzet bemerkt Koch daß ein Husar ein leichter Reuter sey, man könne ihn nun Husar oder Jäger nennen: die Bemerkung wegen der Knöpfe sey unpassend, weil die Bestimmung ihrer Zahl dem Direktorium zugehöre; eben so unzweckmässig sey die Bemerkung wegen den Frauenzimmern, da keine in der Commission waren, und dagegen selbst während der Revolution noch neue Husaren Regimenter in Frankreich errichtet wurden, also auch hierüber fodert er Tagesordnung, welche ebenfalls wieder angenommen wird. Genaud begehrt, daß der Zeitpunkt bestimmt werde, von welchem an die Officiers besoldet werden sollen. Koch bemerkt, daß diese Besoldung von da an angehe, wann sich die Chefs mit der Organisation der Truppen beschäftigen, und da sich dieses von selbst versteht, so fodert er Tagesordnung. Kuhn folgt. Man geht zur Tagesordnung. Jomini fodert, daß die Hauptleute monatlich nur 100 Franken und der Chef nur 200 Franken erhalte. Koch bemerkt, daß man von stehenden Officieren nicht fodern könne, daß sie mit einer Besoldung zufrieden seyen, mit der sie nicht auskommen können, indem eine solche Ordnung bei Militzen nur ein vorübergehendes Opfer ist, hingegen hier ausdauernd wäre, und sich überdem noch diese Truppen reinlicher kleiden müssen: in Rücksicht des Chefs, so ist dieser im Fall viel herumzureisen, weil sein Korps verstreut seyn wird, daher fodert er auch hierüber Tagesordnung, welche, so wie auch der ganze Rapport, nun angenommen wird.

Die Fortsetzung im 144. Stück.

Proklamation.

Im Hauptquartier zu Bern, den 16. Fruktidor, im 6. Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik.

Der Ober-General der franz. Armee in Helvetien, an die Einwohner des Kantons Sentis!

Bürger!

Obschon es schmerzhaft für mich ist, euch an euere Pflichten erinnern zu müssen, deren Erfüllung ich von euch als von Schweizern hofte, so sehe ich mich doch genöthigt, euch die Versprechungen wieder vor Augen zu legen, die ihr eingegangen seyd, als ihr euch zur helvetischen Konstitution vereinigt habt. Ihr äussertet damals Sorgen über die freye Ausübung eurer Religion. Eine freymüthige und redliche Erklärung zerstreute sie bald. Man zeigte euch, daß eben diese Konstitution die Freyheit des Gottesdienstes feyerlich verspricht, und in dem sie die Rechte von allen sichert, nur Gehorsam gegen die Gesetze erfordert, die von euern Repräsentanten gegeben werden.

Hat der Erfolg dieser Erklärung nicht entsprochen? die Mönche des Klosters Einsiedlen ausgenommen, welche das Loos des Krieges unserer Willkühr unterwarf, und die sich immer als besondere Feinde der französischen Revolution gezeigt hatten; sind nicht euere Altäre, euere Geistlichen, euer Land respektirt worden?

Warum denn erfüllet ihr nicht die Bedingnisse eines durch gegenseitige Uebereinstimmung bestätigten Vertrags? Warum zögert ihr, euch den Pflichten zu unterwerfen, die das Vaterland allen seinen Söhnen auferlegt?

Ganz Helvetien hat den Eid geleistet, der neuen Konstitution getreu zu seyn, und unter dem Schutz der Gesetze vereinigt zu bleiben; überall und auch im